

Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 26. 11. 2014

Nummer 42

INHALT

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres und Sport			
RdErl. 4. 11. 2014, Sport und Leistungsfähigkeit in der Polizei 21021	734		
Sportliche Fitness im Bereich der Laufbahnen der Fachrichtung Polizei	741		
21021			
C. Finanzministerium			
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
Bek. 4. 11. 2014, Genehmigung des Sonderlandeplatzes Ahlhorn	741		
Bek. 5. 11. 2014, Aufhebung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes Ahlhorn	742		
Bek. 6. 11. 2014, Genehmigung und Umwidmung des Sonderlandeplatzes Wilsche	743		
Bek. 12. 11. 2014, Genehmigung der Anlage und des Betriebes eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes am Marienkrankenhaus in Papenburg	744		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
Gem. RdErl. 5. 11. 2014, Unternehmensflurbereinigungen; Durchführung der Flurbereinigung unter Anwendung der §§ 87 ff. FlurbG	745		
78350			
Erl. 20. 11. 2014, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen	752		
78600			
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			
RdErl. 6. 11. 2014, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)	755		
28100			
Bek. 7. 11. 2014, Widerruf gemäß § 6 Abs. 6 VerpackV ...	759		
Bek. 11. 11. 2014, Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 6 VerpackV	759		
Gem. Erl. 12. 11. 2014, Austausch bodenkundlicher Daten zwischen dem LBEG und den kommunalen Gebietskörperschaften	761		
28300			
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig			
Bek. 14. 11. 2014, Aufhebung der „Stiftung Sport und Kultur für Braunschweig“ und Änderung des Stiftungszwecks der „Stiftung der Norddeutschen Landesbank Girozentrale und der Öffentlichen Versicherung Braunschweig (STIFTUNG NORD/LB • ÖFFENTLICHE)“	761		
Landeswahlleiterin			
Bek. 12. 11. 2014, Landtagswahl 2013; Vernichtung von Wahlunterlagen	761		
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig			
Bek. 11. 11. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Oerlikon Metaplas GmbH, Salzgitter)	762		
Stellenausschreibung	762		
Bekanntmachungen der Kommunen			
VO 24. 10. 2014, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Estorfer See“ in der Gemeinde Estorf, Landkreis Nienburg (Weser)	763		
VO 24. 10. 2014, Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 177 „Wellier Schleife/Staustufe Landesbergen“ in den Samtgemeinden Mittelweser und Liebenau sowie im Flecken Steyerberg, Landkreis Nienburg (Weser)	764		

B. Ministerium für Inneres und Sport**Sport und Leistungsfähigkeit in der Polizei****RdErl. d. MI v. 4. 11. 2014 — 24-12420 —**— **VORIS 21021** —

- Bezug:** a) RdErl. v. 1. 10. 2009 (Nds. MBl. S. 930)
— **VORIS 21021** —
b) RdErl. v. 22. 9. 2009 (Nds. MBl. S. 872)
— **VORIS 21021** —
c) RdErl. d. MF v. 4. 11. 1997 (Nds. MBl. S. 1997)
— **VORIS 20442 00 00 46 096** —
d) Bek. v. 19. 11. 2002 (Nds. MBl. S. 1050)
e) RdErl. v. 11. 7. 2008 (Nds. MBl. S. 782)
— **VORIS 20400** —
f) RdErl. v. 7. 7. 2008 (Nds. MBl. S. 1032)
— **VORIS 21021** —
g) RdErl. v. 12. 11. 2014 (Nds. MBl. S. 741)
— **VORIS 21021** —

1. Grundsätze und Ziele

1.1 Von den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten wird eine besondere körperliche Leistungsfähigkeit erwartet, die die Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen ihrer Einstellung nachweisen müssen. Diese Leistungsfähigkeit muss während der gesamten Berufszeit auch im Hinblick auf die Polizeidienstfähigkeit erhalten und wenn möglich gesteigert werden.

Sport und Bewegung unterstützen die physische, psychische und soziale Gesundheit, wirken präventiv gegen Gesundheitsrisiken und begünstigen die Rehabilitation von Krankheitsbildern.

Sportliche Aktivitäten können die Teamfähigkeit jedes Einzelnen fördern und leisten einen wichtigen Beitrag für die körperlichen Voraussetzungen zur Eigensicherung sowie für ein effektives Einsatztraining.

1.2 Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sollen Einsichten in die Notwendigkeit regelmäßiger sportlicher Betätigung innerhalb und außerhalb des Dienstes sowie für eine gesunde Lebensführung gewinnen und erhalten. Sie sollen eigenverantwortliches Training zumindest zum Erhalt ihrer Leistungsfähigkeit und Gesundheit durchführen können.

2. Verantwortlichkeiten, Organisation und Durchführung

2.1 Zum Erhalt der dienstlichen Leistungsfähigkeit auch in gesundheitlicher Hinsicht ist jede Polizeivollzugsbeamtin und jeder Polizeivollzugsbeamte selbst verantwortlich.

2.2 Im Rahmen seiner Fürsorgepflicht unterstützt der Dienstherr die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten insbesondere durch

- Organisation des Dienstsports (einschließlich zur Verfügungstellung von Sportstätten und -gerät),
- Gestellung von Sportbekleidung,
- Gewährung von Dienstunfallschutz für sportliche Betätigung auch außerhalb des Dienstes im Einzelfall.

2.3 Führungskräfte und Vorgesetzte fördern und unterstützen Maßnahmen des Dienstsports, einschließlich des Gesundheits- und Präventionssports sowie des Wettkampfsports. Bei der Teilnahme am Dienstsport und beim Ablegen des Leistungsnachweises gemäß Nummer 4 sind Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in Führungs- bzw. Vorgesetztenfunktion Vorbild.

2.4 Verantwortlich für die Organisation des Dienstsports sind jeweils die Polizeibehörden und die Polizeiakademie Niedersachsen. Die Inhalte des Dienstsports fördern u. a. die motorischen Grundfähigkeiten und berücksichtigen die dienstlichen Besonderheiten, Bedingungen und Aufgaben in Bezug auf die Teilnehmenden.

Dienstsport ist auf der Grundlage des Leitfadens (LF) 290 „Sport in der Polizei“ (Bezugserlass zu b) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Ein Schwerpunkt ist auch im Bereich des Gesundheits- und Präventionssports zu setzen. Als

Dienstsport sind die anerkannten polizeiförderlichen Sportarten und sonstigen sportlichen Betätigungen gemäß Nummer 6 der **Anlage 2** zugelassen; örtliche Gegebenheiten und organisatorische Möglichkeiten sind zu berücksichtigen.

2.5 Die Belange von Menschen mit einer Behinderung i. S. des § 2 SGB IX sind bei der Durchführung des Dienstsports angemessen zu berücksichtigen.

2.6 Bei der Durchführung des Dienstsports einschließlich des Gesundheits- und Präventionssports sind in erster Linie lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter einzusetzen. Sofern diese nicht zur Verfügung stehen, können im Einzelfall fachlich geeignete Personen, die von der für die Organisation des Dienstsports zuständigen Stelle eingesetzt werden, diese Sportangebote leiten.

Fachlich geeignet ist, wer die jeweilige Sportausübung anwendergerecht vermitteln kann und beim Gesundheits- und Präventionssport mit dessen Inhalten und Anforderungen besonders vertraut ist.

2.7 Lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter bzw. fachlich geeignete Personen stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Dienststellen in beratender Funktion zur Seite und unterstützen bei der Organisation des Dienstsports. Darüber hinaus leiten sie die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten an, auch selbständig außerhalb des Dienstes trainieren zu können.

2.8 Die erforderliche Aus- und Fortbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern ist dienstlich zu organisieren. Hierbei sind die Angebote externer Anbieter auf der Grundlage des Kooperationsvertrages zwischen dem LandesSportBund Niedersachsen und dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vom 19. 8. 2013 zu nutzen. Eine Aus- und Fortbildung als Übungsleiterin oder Übungsleiter setzt voraus, dass diese Aufgabe danach dienstlich auch wahrgenommen wird.

2.9 Art, Umfang und Durchführung des Sports während des Studiums an der Polizeiakademie Niedersachsen, in den Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei und bei den Spezialeinheiten (SEK, MEK) sind gesondert geregelt. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht zum jährlichen Leistungsnachweis gemäß Nummer 4.

2.10 Bei zentralen Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren mit einer Dauer von über fünf Tagen soll den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten Gelegenheit zur Teilnahme an Maßnahmen und Angeboten des Dienstsports gegeben werden, sofern dieses mit vertretbarem Aufwand und organisatorisch möglich ist.

3. Teilnahme

3.1 Die Teilnahme von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten am Dienstsport richtet sich nach den dienstlichen Möglichkeiten und ist Dienstzeit. Grundsätzlich kann pro Woche ein Sportangebot wahrgenommen werden, wobei pro Monat an vier Stunden Dienstsport teilgenommen werden kann. Sofern dienstliche Interessen es zulassen ist mit Zustimmung oder auf Anordnung der bzw. des Vorgesetzten eine häufigere dienstliche Sportteilnahme möglich.

3.2 Vorübergehend inaktive Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, z. B. in der Elternzeit oder während einer Beurlaubung aus familiären Gründen, können am Dienstsport grundsätzlich weiter teilnehmen. Bei Teilnahme besteht Dienstunfallschutz, eine Anrechnung als Dienstzeit erfolgt jedoch nicht.

3.3 Die Teilnahme am Gesundheits- und Präventionssport für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Verwaltungsbe-

amtinnen und Verwaltungsbeamte erfolgt im Rahmen des Gesundheitsmanagements. Gemäß der Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG zum Gesundheitsmanagement in der niedersächsischen Landesverwaltung vom 19. 11. 2002 (Bezugsbekanntmachung zu d) in der jeweils geltenden Fassung können Beschäftigte für die Teilnahme an Maßnahmen zur Gesundheitsförderung in der Dienststelle freigestellt werden, sofern dies im unmittelbaren dienstlichen Interesse liegt und dies die dienstlichen Erfordernisse erlauben. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamte im Bereich der Polizei ist von dem unmittelbaren dienstlichen Interesse auszugehen.

3.4 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamte dürfen ohne Anrechnung von Dienstzeit auf freiwilliger Basis am sonstigen Dienstsport teilnehmen. Die Gewährung von Dienstunfallschutz ist für die Beamtinnen und Beamten des Verwaltungsdienstes unter den im Bezugeserlass zu c genannten Voraussetzungen des Betriebssports möglich.

3.5 Die mit dem Dienstsport einschließlich Gesundheits- und Präventionssport verbundenen Gefährdungen und Verletzungsrisiken sind so weit wie möglich zu reduzieren. Übungsleiterinnen und Übungsleiter bzw. fachlich geeignete Personen achten auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen und -maßnahmen im Sport. Die Teilnehmenden haben die allgemein anerkannten Sicherheitsvorschriften und Verhaltensregeln einzuhalten sowie erforderliche Schutzausstattung zu tragen.

4. Leistungsnachweis

4.1 Die körperliche Leistungsfähigkeit ist nach Beendigung des Studiums von jeder Polizeivollzugsbeamtin und jedem Polizeivollzugsbeamten für jedes Kalenderjahr bis spätestens 31. Januar des Folgejahres der für die Organisation des Dienstsports zuständigen Stelle (Nummer 2.4) unaufgefordert nachzuweisen. Diese kann im Einzelfall, z. B. aus medizinischen Gründen, Ausnahmen zulassen. Abweichend von Satz 1 gilt die Pflicht zum Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit nicht:

- für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte der Jahrgänge 1960 und älter sowie,
- für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte der Jahrgänge 1961 bis 1964, nach Vollendung des 55. Lebensjahres,
- für Polizeivollzugsbeamtinnen während einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft und im erforderlichen Umfang nach der Entbindung.

Für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Probe gelten im Rahmen der Feststellung der Bewährung für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die gesonderten Regelungen des Bezugeserlasses zu g.

4.2 Als Nachweise werden anerkannt:

- 4.2.1 Europäisches Polizei-Leistungsabzeichen (EPLA) – mindestens Leistungsstufe Silber –,
- 4.2.2 Deutsches Sportabzeichen (DSA) – mindestens Leistungsstufe Silber –,
- 4.2.3 Deutsches Sportabzeichen für Menschen mit Behinderung,
- 4.2.4 Deutsches Rettungsschwimmabzeichen,
- 4.2.5 Marathonabzeichen des Deutschen Leichtathletik Verbandes,
- 4.2.6 Judo-Sportabzeichen des Deutschen Judo-Bundes,
- 4.2.7 DJJV-Sportabzeichen des Deutschen Ju-Jitsu-Verbandes,
- 4.2.8 Fitnesstest der Polizei Niedersachsen (**Anlage 1 a**),
- 4.2.9 Fitnesstest der Polizei Niedersachsen für Menschen mit Behinderung i. S. von § 2 SGB IX (**Anlage 1 b**),
- 4.2.10 die Teilnahme als Aktive oder Aktiver an Deutschen Polizeimeisterschaften (DPM) oder Europäischen Polizeimeisterschaften (EPM).

Die oder der Polizeisportbeauftragte des Landes Niedersachsen kann weitere Nachweise anerkennen. Über den durchgeführten Fitnesstest nach den Nummern 4.2.8 und 4.2.9 wird eine Bescheinigung nach **Anlage 1 c** ausgestellt.

4.3 Die Leistungen müssen im jeweiligen Kalenderjahr erbracht worden sein.

4.4 Treiben die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten außerhalb ihrer Dienstzeit regelmäßig Sport und weisen ihre körperliche Leistungsfähigkeit gemäß Nummer 4.2 nach, so erfolgt auf Antrag, der innerhalb der Frist der Nummer 4.1 gestellt werden kann, eine Zeitgutschrift von maximal 24 Stunden für das auf den Leistungsnachweis folgende Kalenderjahr. Nach Ablauf dieses Kalenderjahres verfällt die Zeitgutschrift; eine finanzielle Abgeltung ist ausgeschlossen. In Fällen einer Teilnahme am Dienstsportangebot ist diese jährliche Zeitgutschrift um die dienstlich genutzte Stundenzahl des maßgeblichen Kalenderjahres, die im Antrag über eine dienstliche Erklärung nachzuweisen ist, bis maximal auf Null zu reduzieren.

4.5 Auf die Beurteilungsrelevanz des psychischen und physischen Leistungsvermögens in der Leistungsbeurteilung nach den Beurteilungsrichtlinien (Bezugeserlass zu e) für die Polizei des Landes Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

4.6 Wird ein verpflichtender Leistungsnachweis nicht erbracht, so entscheidet die für die Organisation des Dienstsports zuständige Stelle (Nummer 2.4) über das weitere Vorgehen. Vorzugsweise soll den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten aufgegeben werden, im Rahmen des Dienstsports an einer zielorientierten Förderung teilzunehmen. Wird der Leistungsnachweis über einen Zeitraum von zwei Jahren nicht nachgewiesen, sind die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zur Teilnahme an Fördermaßnahmen im Rahmen des Dienstsports zu verpflichten. Fördermaßnahmen sind zu dokumentieren. Gegebenenfalls sind dienstrechtliche Maßnahmen zu treffen.

4.7 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten i. S. von § 2 Abs. 2 SGB IX ist das Erbringen des jährlichen Leistungsnachweises freigestellt. Der Grad der Behinderung ist nachzuweisen.

4.8 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die nicht der Pflicht gemäß Nummer 4.1 unterliegen, wird empfohlen, ihre körperliche Leistungsfähigkeit jährlich eigenständig zu überprüfen. Soweit der Leistungsnachweis freiwillig vorgelegt wird, erfolgt eine Zeitgutschrift entsprechend Nummer 4.4.

5. Gesundheits- und Präventionssport

5.1 Gesundheits- und Präventionssportangebote sind im Rahmen des Dienstsports verstärkt zu berücksichtigen. Sie sollen eine gesundheitsorientierte Ausgestaltung dienstlicher Sportangebote bewirken und die gesundheitsabträglichen Begleitumstände des Polizeidienstes kompensieren. Der Gesundheits- und Präventionssport berücksichtigt besonders die individuellen Möglichkeiten und den Trainingszustand der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Dabei kommt der Wechselbeziehung zwischen Körper und Seele i. S. der Gesunderhaltung und der Steigerung des persönlichen Wohlbefindens besondere Bedeutung zu.

5.2 Die Inhalte des Gesundheits- und Präventionssports sind im Wesentlichen:

- Informationen über einen gesunden Lebensstil,
- Aufklärung über gesundheitliche Risikofaktoren wie Bewegungsmangel, Stress, Rauchen und Fehlernährung und daraus resultierende Folgen wie z. B. Übergewicht, Bluthochdruck, Diabetes mellitus und Rückenschmerzen,
- Moderates Herz-Kreislauftraining, z. B. Walking, Nordic Walking, Jogging, Fahrradfahren, Schwimmen, Aquafitness, Ergometertraining,
- Gesundheitsorientiertes Fitness- und Koordinationstraining mit und ohne Gerät, z. B. Aerobic, Kraftausdauertraining mit und ohne Gerät, funktionelle Gymnastik, Yoga,

- Moderne Rückenschule mit Schwerpunkt Körperwahrnehmung und -erfahrung sowie Training der motorischen Grundeigenschaften Ausdauer, Kraft, Beweglichkeit und Koordination,
- Stressbewältigungs- und Entspannungstraining,
- Informationen über gesunde Ernährung.

5.3 Die Teilnehmenden sollen hierbei auch in die Lage versetzt werden, Gesundheits- und Präventionssport eigenständig durchzuführen.

6. Dienstunfallschutz bei einer außerdienstlichen sportlichen Betätigung

Dienstunfallschutz bei einer außerdienstlichen sportlichen Betätigung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten kommt nur nach Maßgabe der Anlage 2 in Betracht. Eine Anrechnung der außerdienstlichen sportlichen Betätigung auf die Dienstzeit ist nicht möglich.

7. Wettkampfsport, Polizeimeisterschaften

7.1 Der Wettkampfsport in der Polizei hat eine positive Innen- und Außenwirkung und ist zugleich ein Mittel der Öffentlichkeitarbeit. Er schafft Anreize, sich über den Dienstsport hinaus eine besondere körperliche Leistungsfähigkeit anzueignen und zielt vor allem darauf ab, das Interesse am Sport sowie die soziale Kompetenz und das Teamverhalten zu fördern.

7.2 Wettkampfsport in der Polizei ist Dienstsport und umfasst insbesondere die Wettkampfprogramme

- des Deutschen Polizeisportkuratoriums (DPSK),
- der Union Sportive des Polices d'Europe (USPE) einschließlich der Vorbereitungsmaßnahmen sowie
- Niedersächsische Polizeimeisterschaften und
- andere dienstlich organisierte Sportveranstaltungen, z. B. den Polizeivolkslauf oder Behördenmeisterschaften.

7.3 An Niedersächsischen Polizeimeisterschaften können nur Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte teilnehmen. Die Teilnahme am Wettkampfsport in der Polizei ist nicht auf den allgemeinen Dienstsport gemäß Nummer 3.1 anzurechnen.

7.4 Niedersächsische Polizeimeisterschaften werden vom MI veranstaltet und von den Polizeibehörden oder der Polizeiakademie Niedersachsen ausgerichtet. Die Kosten für die Durchführung tragen grundsätzlich die Ausrichter. Gleiches gilt für die Durchführung von Deutschen Polizeimeisterschaften oder Europäischen Polizeimeisterschaften, sofern Niedersachsen die Ausrichtung übernommen hat. Näheres wird durch entsprechende Einzelerrasse geregelt. Der Wettkampfsport und die Durchführung von Polizeimeisterschaften richtet sich nach der Polizeidienstvorschrift 291 „Wettkampfordnung der Polizei“ (Bezugserlass zu f) in der jeweils geltenden Fassung.

8. Fördermaßnahmen für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler

8.1 Die Polizei fördert den Spitzensport. Durch eine entsprechende Gestaltung des Bachelorstudiengangs an der Polizeiakademie Niedersachsen wird Kaderathletinnen und Kaderathleten (A, B, C der Fachverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes – DOSB –) grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, neben ihrem Spitzensport ein polizeiliches Studium zu absolvieren.

8.2 Nach dem Studium wird die Sportausübung der Spitzensportlerinnen und Spitzensportler im Rahmen dienstlicher Möglichkeiten und individueller Notwendigkeiten weiter gefördert.

8.3 Für Fördermaßnahmen nach Nummer 8.2 kommen auch Sportlerinnen und Sportler in Betracht, die den Auswahlmannschaften des DPSK angehören.

9. Sportlerehrung

Herausragende Polizeisportlerinnen und Polizeisportler sowie Personen, die sich um den Polizeisport verdient gemacht haben, werden durch das MI im Rahmen einer jährlich stattfindenden Sportlerehrung ausgezeichnet.

10. Polizeisportbeauftragte oder Polizeisportbeauftragter

Die oder der Polizeisportbeauftragte ist Vertreter des Landes Niedersachsen im DPSK. Sie oder er ist zuständig für alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Dienstsports einschließlich des Wettkampfsports.

11. Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter für den Polizeisport

11.1 Die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter für den Polizeisport sowie ihr oder ihm zugeordnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen angesiedelt.

11.2 Sie unterstehen in dieser Funktion der Fachaufsicht des MI, verkehren zur Erfüllung der Aufgaben unmittelbar mit der oder dem Polizeisportbeauftragten und erhalten von ihr oder ihm Aufträge zur Planung und Durchführung des Sports in der Polizei des Landes Niedersachsen.

12. Fachausschuss Wettkampfsport, Landestrainerinnen und Landestrainer

12.1 Der Fachausschuss Wettkampfsport berät die Polizeisportbeauftragte oder den Polizeisportbeauftragten und die Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter für den Polizeisport in sportfachlichen Angelegenheiten.

12.2 Er setzt sich zusammen aus der Fachwartin oder dem Fachwart für den Präventions- und Gesundheitssport sowie den Fachwartinnen oder Fachwarten für die im Wettkampfprogramm des DPSK enthaltenen Sportarten. Die Leitung obliegt der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter für den Polizeisport.

12.3 Zur Unterstützung der Fachwartinnen und Fachwarte können Landestrainerinnen und Landestrainer eingesetzt werden.

12.4 Die oder der Polizeisportbeauftragte bestellt auf Vorschlag im Einvernehmen mit den Polizeibehörden bzw. der Polizeiakademie Niedersachsen die Fachwartinnen und Fachwarte sowie die Landestrainerinnen und Landestrainer im Nebenamt.

13. Sonstige Regelungen

13.1 Die Polizeibehörden und die Polizeiakademie Niedersachsen übermitteln der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter für den Polizeisport zum 15. November eines jeden Jahres Teilnehmervorschläge für die Sportlerehrung.

13.2 Die Polizeibehörden und die Polizeiakademie Niedersachsen berichten mit Stichtag 31. Dezember des Vorjahres der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen (Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter für den Polizeisport) zum 1. März eines jeden Jahres

- die Anzahl der Personen, die einen Leistungsnachweis erbringen müssen, und die Anzahl der von diesen Personen tatsächlich vorgelegten Leistungsnachweise,
- die Anzahl der darüber hinaus freiwillig erbrachten Leistungsnachweise,
- die Anzahl der abgelegten EPLA-Prüfungen (mindestens Leistungsstufe Silber) und
- die Anzahl der Personen, die nach Nummer 4.6 Satz 3 zur Teilnahme an Fördermaßnahmen verpflichtet wurden.

13.3 Die EPLA-Abzeichen sind bei der für die Organisation des Dienstsports zuständigen Stelle (Nummer 2.4) gegen Entgelt erhältlich. Die Prüfkarte steht auf www.uspe.org/epla zum Download zur Verfügung. Die Erstellung der Urkunde erfolgt durch die Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen (Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter für den Polizeisport).

14. Schlussbestimmungen

14.1 Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

14.2 Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

Fitnessstest der Polizei Niedersachsen**Frauen**

Disziplin/Jahre	bis 29 in Minuten	30 bis 34 in Minuten	35 bis 39 in Minuten	40 bis 44 in Minuten	45 bis 49 in Minuten	50 bis 54 in Minuten	55 bis 59 in Minuten	ab 60 in Minuten
5 000 m Laufen	30:00	30:40	31:00	—	—	—	—	—
3 000 m Laufen	—	—	—	19:45	20:10	20:40	21:20	22:00
oder alternativ								
1 000 m Schwimmen	27:00	29:45	31:30	—	—	—	—	—
800 m Schwimmen	—	—	—	24:30	25:20	—	—	—
400 m Schwimmen	—	—	—	—	—	13:15	13:40	14:00
oder alternativ								
20 km Radfahren	47:45	48:30	50:00	52:30	55:00	57:15	59:15	61:00
oder alternativ								
7,5 km Walking/ Nordic Walking	—	—	—	—	—	67:30	69:30	71:00

Männer

Disziplin/Jahre	bis 29 in Minuten	30 bis 34 in Minuten	35 bis 39 in Minuten	40 bis 44 in Minuten	45 bis 49 in Minuten	50 bis 54 in Minuten	55 bis 59 in Minuten	ab 60 in Minuten
5 000 m Laufen	25:00	26:45	28:00	—	—	—	—	—
3 000 m Laufen	—	—	—	17:10	18:00	18:50	19:20	20:00
oder alternativ								
1 000 m Schwimmen	25:00	27:30	29:45	—	—	—	—	—
800 m Schwimmen	—	—	—	23:30	24:30	—	—	—
400 m Schwimmen	—	—	—	—	—	12:30	13:00	13:30
oder alternativ								
20 km Radfahren	41:45	43:45	45:45	47:45	50:00	51:45	53:00	54:00
oder alternativ								
7,5 km Walking/ Nordic Walking	—	—	—	—	—	60:00	61:00	62:30

Die Disziplinen sind auf Grundlage der Ausführungsbestimmungen abzulegen. Zur Abnahme des Fitnessstests sind lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter bzw. Trainerinnen und Trainer eines Fachverbandes des DOSB, Dipl.-Sportlehrerinnen und Dipl.-Sportlehrer, Sportabzeichenprüferinnen und Sportabzeichenprüfer oder von den Polizeibehörden bzw. der Polizeiakademie Niedersachsen beauftragte Personen berechtigt. Sofern der Fitnessstest im Rahmen der Feststellung der Bewährung für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit abgelegt wird, ist dieser durch zwei lizenzierte Übungsleiterinnen oder Übungsleiter der Polizei Niedersachsen abzunehmen. Über den durchgeführten Fitnessstest wird eine Bescheinigung nach Anlage 1 c (zu Nummer 4.2 Abs. 2) ausgestellt.

Fitnessstest der Polizei Niedersachsen für Menschen mit Behinderung i. S. von § 2 SGB IX**Frauen**

Disziplin/Jahre	bis 29 in Minuten	30 bis 34 in Minuten	35 bis 39 in Minuten	40 bis 44 in Minuten	45 bis 49 in Minuten	50 bis 54 in Minuten	55 bis 59 in Minuten	ab 60 in Minuten
3 000 m Laufen	19:18	19:23	19:49	20:09	20:35	21:05	21:46	22:27
oder alternativ								
800 m Schwimmen	21:22	23:48	25:46	26:57	27:50	—	—	—
400 m Schwimmen	—	—	—	—	—	14:35	14:59	15:16
oder alternativ								
20 km Radfahren	54:55	55:47	57:30	60:22	63:15	65:50	68:08	70:39
oder alternativ								
7,5 km Walking/ Nordic Walking	64:50	65:23	65:53	67:12	68:46	70:53	72:59	74:34

Männer

Disziplin/Jahre	bis 29 in Minuten	30 bis 34 in Minuten	35 bis 39 in Minuten	40 bis 44 in Minuten	45 bis 49 in Minuten	50 bis 54 in Minuten	55 bis 59 in Minuten	ab 60 in Minuten
3 000 m Laufen	14:27	15:28	16:30	17:31	18:22	19:13	19:43	20:24
oder alternativ								
800 m Schwimmen	19:18	21:22	23:48	25:46	26:41	—	—	—
400 m Schwimmen	—	—	—	—	—	13:48	14:16	14:24
oder alternativ								
20 km Radfahren	48:01	50:19	52:37	54:55	57:30	59:31	60:57	62:06
oder alternativ								
7,5 km Walking/ Nordic Walking	55:08	56:42	58:48	60:07	61:41	62:43	64:03	65:38

Die Disziplinen sind auf Grundlage der Ausführungsbestimmungen abzulegen. Zur Abnahme des Fitnessstests sind lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter bzw. Trainerinnen und Trainer eines Fachverbandes des DOSB, Dipl.-Sportlehrerinnen und Dipl.-Sportlehrer, Sportabzeichenprüferinnen und Sportabzeichenprüfer oder von den Polizeibehörden bzw. der Polizeiakademie Niedersachsen beauftragte Personen berechtigt. Über den durchgeführten Fitnessstest wird eine Bescheinigung nach Anlage 1 c (zu Nummer 4.2 Abs. 2) ausgestellt.

Anlage 1 c

(zu Nummer 4.2 Abs. 2)

**Ausführungsbestimmungen zum Fitnessstest;
Bescheinigung****Laufen**

Der Start erfolgt aus einer Standstellung heraus. Das Laufen kann sowohl auf der Bahn als auch im Gelände stattfinden. Es ist sicherzustellen, dass Start und Ziel auf gleicher Höhe liegen. Gehen ist erlaubt. Die Leistung darf nicht auf einem Laufbandergometer erbracht werden.

Schwimmen

Die Übung ist in einem Schwimmbecken mit mindestens 25 m Länge zu absolvieren. Die Schwimmart ist nicht vorgeschrieben und darf während der Prüfung gewechselt werden. Bei der Wende ist der Beckenrand mit mindestens einem Körperteil zu berühren. Der Start kann von einem Startblock, dem Beckenrand oder aus dem Wasser erfolgen. Das Benutzen von Schwimmhilfen ist unzulässig.

Radfahren

Die Strecke soll ebenerdig, möglichst ohne Steigung/Gefälle und ohne größere Verkehrseinflüsse sein; der Start und das Ziel sollen auf gleicher Höhe liegen. Für die Durchführung der Übung ist jedes Fahrrad ohne Hilfsmotor zugelassen. E-Bikes und Pedelecs sind nicht zugelassen. Während der Durchführung ist ein Fahrradhelm zu tragen. Die Leistung darf nicht auf einem Fahrradergometer erbracht werden.

Walking/Nordic Walking

Walking definiert sich hier als ein schnelles Gehen, wobei ständig ein Fuß Bodenkontakt hat. Die Arme schwingen gegengleich (linkes Bein und rechter Arm bzw. rechtes Bein und linker Arm). Laufen ist nicht gestattet. Beim Nordic Walking dient die Walking-Technik als Grundlage, jedoch müssen Stöcke aktiv eingesetzt werden. Die Leistungsanforderungen für diese Disziplin können nicht auf einem Laufbandergometer erbracht werden. Es ist sicherzustellen, dass Start und Ziel auf gleicher Höhe liegen.

Fitnessstest der Polizei Niedersachsen

Bescheinigung der Abnahme

[Redacted]

Tag der Abnahme

[Redacted]

Vorname Name

[Redacted]

Vorname Name der Prüferin/des Prüfers

[Redacted]

Geburtsdatum

[Redacted]

ÜL-Lizenznr., Sportabzeichenprüfern. etc.

[Redacted]

Dienststelle

[Redacted]

Unterschrift der Prüferin/des Prüfers

Disziplin

Laufen

[Redacted]

Strecke in Metern

[Redacted]

Zeit in Minuten

[Redacted]

Vorname Name der Prüferin/des Prüfers

[Redacted]

ÜL-Lizenznr., Sportabzeichenprüfern. etc.

Schwimmen

[Redacted]

Strecke in Metern

[Redacted]

Zeit in Minuten

[Redacted]

Unterschrift der Prüferin/des Prüfers

[Redacted]

20 km Radfahren

[Redacted]

Zeit in Minuten

[Redacted]

Stempel der Dienststelle/des Vereins

[Redacted]

7,5 km Walking/
Nordic Walking

[Redacted]

Zeit in Minuten

**Dienstunfallschutz
bei einer außerdienstlichen sportlichen Betätigung
der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten**

1. Dienstbezogenheit

Für die Anerkennung eines während einer sportlichen Betätigung außerhalb des Dienstes erlittenen Unfalls als Dienstunfall ist zu prüfen, ob neben den in § 34 NBeamtVG geforderten Voraussetzungen die von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geprägten und im Bezugserlass zu c wiederholten Grundsätze der formellen und materiellen Dienstbezogenheit gegeben sind.

2. Sport außerhalb des Dienstes im Inland

Der bei der sportlichen Betätigung von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten außerhalb des Dienstes erlittene Unfall kann nur dann als Dienstunfall anerkannt werden, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen gemäß den Nummern 2.1 bis 2.6 kumulativ vorliegen:

- 2.1 Der Sport außerhalb des Dienstes wird in einer Sportart oder sonstigen sportlichen Betätigung gemäß
- PDV 291,
 - der Wettkampfprogramme der USPE, des DPSK und des Landes Niedersachsen (Nummer 6),
 - der im LandesSportBund Niedersachsen (LSB) und seiner Fachverbände betriebenen Sportarten, soweit sie als polizeiförderlich anerkannt sind und dem dienstlichen Interesse dienen (Nummer 6),
 - Leitfaden (LF) 290 oder
 - des Präventions- und Gesundheitssports betrieben.
- 2.2 Der Sport wird mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeübt. Dabei wird grundsätzlich von einer Ausübung mehrmals im Monat ausgegangen.
- 2.3 Die außerdienstliche sportliche Betätigung als Mitglied eines Sportvereins oder einer Trainingsgemeinschaft in geeigneten Sportstätten oder anderen Anlagen betrieben wird, sofern nicht der Sport seiner Art nach (z. B. Waldlauf) oder üblicherweise außerhalb von Sportstätten oder -anlagen ausgeübt wird.
- Geeignete Sportstätten oder -anlagen können auch privat bzw. kommerziell betriebene Sporteinrichtungen (z. B. Fitness-Studio) mit entsprechend qualifiziertem Personal sein.
- 2.4 Der Sport unter Aufsicht einer fachlich geeigneten Aufsichtsperson stattfindet, wobei die oder der Aufsichtführende auch selbst an den Übungen teilnehmen kann.

- 2.5 Die oder der Dienstvorgesetzte hat der Ausübung des außerdienstlichen Sports vorher schriftlich zugestimmt.

Die Zustimmung ist zu den Personalakten zu nehmen. Sie gilt auch bei einer Abordnung zu einer anderen Polizeibehörde oder -dienststelle, sofern die sportliche Betätigungen am neuen Dienstort unter den gleichen Voraussetzungen betrieben werden. Bei einer Versetzung bedarf es einer erneuten vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die neue Dienstvorgesetzte oder den neuen Dienstvorgesetzten.

- 2.6 Die erforderliche Schutzausstattung ist bei der Sportausübung zu tragen (wie z. B. Radfahren mit Helm, Inline-Skating mit Schutzausrüstung).

3. Sportliche Wettkämpfe/Spitzenleistungen

Sportliche Wettkämpfe oder Veranstaltungen zur Erzielung von Spitzenleistungen genießen keinen Dienstunfallschutz.

4. Sport außerhalb des Dienstes im Ausland

Die außerdienstliche sportliche Betätigung im Ausland unterliegt nur dann dem Dienstunfallschutz, wenn hierfür ein besonderes dienstliches Interesse vorliegt. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn

- hervorragende Polizeisportlerinnen und Polizeisportler (z. B. Deutsche und/oder Europäische Polizeimeister) im Ausland starten und damit für den Polizeiberuf und -sport werben oder
- für diese Polizeisportlerinnen und Polizeisportler die außerdienstliche sportliche Betätigung im Ausland zur Erhaltung ihrer sportlichen Höchstleistung unumgänglich notwendig ist oder
- Mannschaften von Polizeidienststellen zu Sportwettkämpfen und Turnieren eingeladen werden, die von Polizeidienststellen bzw. Polizeisportvereinen im benachbarten Ausland durchgeführt werden und derartige Begegnungen dem Kontakt und der Pflege guter nachbarschaftlicher Beziehungen besonders dienen.

Die Nummern 2.1 bis 2.6 gelten entsprechend.

5. Polizeispezifische Regelung

Die Regelungen dieser Anlage 2 haben für die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes Vorrang vor den „Betriebssportregelungen“ des Bezugserlasses zu c.

6. Anerkannte polizeiförderliche Sportarten und sonstige sportliche Betätigungen (vgl. Nummer 2.1)

Wettkampfprogramme USPE, DPSK, Land Niedersachsen		Im LSB vertretene polizeiförderliche Sportarten	
Basketball	Schwimmen und Retten	Aikido	Karate
Crosslauf	Ju-Jutsu	American Football	Klettern
Fußball	Tennis	Badminton	Moderner Fünfkampf
Handball	Tischtennis	Base- und Softball	Reitsport
Judo	Triathlon	Beachvolleyball	Roll- und Inlinesport
Leichtathletik	Skilauf	Bob- und Schlittensport	Ruder-, Kanu- und Segelsport
Marathon	Volleyball	Boxen	Rugby
Polizeifünfkampf		Eissport	Squash
Radfahren		Faustball	Taekwondo
Ringern		Fechten	Tanzsport
Schießen		Gewichtheben	Tauchsport
		Golf	Turnen
		Hockey	Unihockey
		Jiu-Jitsu	Wasserski

Sportliche Fitness im Bereich der Laufbahnen der Fachrichtung Polizei

RdErl. d. MI v. 12. 11. 2014 — 25.4-03043 —

— VORIS 21021 —

Bezug: RdErl. v. 4. 11. 2014 (Nds. MBl. S. 734)
— VORIS 21021 —

1. Bei den Auswahl- und Einstellungsuntersuchungen, den Untersuchungen auf Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit sowie der gesundheitlichen Überprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern für einen Landeswechsel nach Niedersachsen nach der PDV 300 dient die Herz-Kreislauf-Funktionsüberprüfung (Ifd. Nr. 8.3 der Anlage 1.1 zur PDV 300) ausschließlich präventiv-diagnostisch zum Ausschluss von Krankheiten. Eine leistungsphysiologische Bewertung findet nicht mehr statt. Für die Überprüfung der für den Polizeivollzugsdienst erforderlichen sportlichen Fitness gilt Folgendes:

1.1 Die sportliche Fitness der Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, der Fachrichtung Polizei ist vor einer Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf durch die Polizeiakademie Niedersachsen mithilfe eines Sparteignungstests zu überprüfen. Das Gleiche gilt für Bewerberinnen und Bewerber für einen Praktikumsplatz bei der Polizei und für solche, die sich für eine Einstellung nach dem noch abzulegenden erfolgreichen Abschluss der zwölften Klasse der Fachoberschule bewerben sowie für Volljuristinnen und Volljuristen, die sich direkt für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, bewerben.

Die Polizeibehörden haben dafür Sorge zu tragen, dass die Einstellungsusage in dem Praktikantenvertrag, der im Rahmen des zweijährigen Besuchs der Fachoberschule bzw. des einjährigen Praktikums zur Erlangung der vollen Fachhochschulreife angeboten wird, zukünftig nur unter der zusätzlichen Bedingung erfolgt, dass die Praktikantin oder der Praktikant vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst erneut auch den Sparteignungstest der Polizeiakademie Niedersachsen erfolgreich absolviert. Das Gleiche gilt für die Einstellungsusage der Polizeiakademie Niedersachsen für die Bewerberinnen und Bewerber für eine Einstellung nach dem noch abzulegenden erfolgreichen Abschluss der Fachoberschule.

Der Umfang des Sparteignungstests wird durch Einstellungsrichtlinien festgelegt.

1.2 Zum Nachweis der sportlichen Fitness im Rahmen der Feststellung der Bewährung hat die Beamtin oder der Beamte auf Probe innerhalb der letzten neun Monate vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit den Fitnessstest der Polizei Niedersachsen gemäß Anlage 1 a zum RdErl. „Sport und Leistungsfähigkeit in der Polizei“ (Bezugserlass) erfolgreich abzulegen und die Bescheinigung der Abnahme der zuständigen Personalstelle vorzulegen. Der Fitnessstest ist durch zwei

lizenzierte Übungsleiterinnen oder Übungsleiter der Polizei Niedersachsen abzunehmen.

Die Polizeibehörden und die Polizeiakademie Niedersachsen haben besonders darauf hinzuwirken, dass von den Beamtinnen und Beamten, die sich in der Probezeit befinden, die Leistungsnachweise nach Nummer 4 des Bezugserlasses kalenderjährlich erbracht werden und dass der Fitnessstest als Voraussetzung für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit frühzeitig abgelegt wird. Die Regelungen zum Nachweis der sportlichen Fitness im Rahmen der Feststellung der Bewährung sind den Beamtinnen und Beamten auf Probe gegen Nachweis schriftlich auszuhändigen.

Beamtinnen auf Probe, bei denen zu einem Zeitpunkt innerhalb der letzten neun Monate vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit eine ärztlich bescheinigte Schwangerschaft besteht, sind von der Ablegung des Fitnessstests im Rahmen der Feststellung der Bewährung befreit. Das Gleiche gilt für Beamtinnen auf Probe, die sich zu einem Zeitpunkt innerhalb der letzten neun Monate vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im Mutterschutz befinden.

Weitere Befreiungen von Beamtinnen auf Probe nach einer Entbindung können im Einzelfall von den Polizeibehörden und der Polizeiakademie Niedersachsen erteilt werden.

Die Polizeibehörden und die Polizeiakademie Niedersachsen haben Beamtinnen auf Probe, die eine Schwangerschaft der Personalstelle mitteilen bzw. mitgeteilt haben, umgehend auf diese Regelung hinzuweisen.

1.3 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte von anderen Dienstherren (insbesondere aus anderen Bundesländern, dem Bundeskriminalamt und der Bundespolizei), die zur Polizei Niedersachsen wechseln wollen, haben innerhalb der letzten neun Monate vor dem Landeswechsel den Fitnessstest der Polizei Niedersachsen gemäß Anlage 1 a zum Bezugserlass erfolgreich abzulegen und die Bescheinigung der Abnahme der in Niedersachsen zuständigen Stelle vorzulegen. Der Fitnessstest ist durch zwei lizenzierte Übungsleiterinnen oder Übungsleiter der Polizei abzunehmen, wobei in diesem Fall auch lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter der Polizei des Herkunftslandes bzw. des Bundes zur Abnahme berechtigt sind.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 42/2014 S. 741

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Genehmigung des Sonderlandeplatzes Ahlhorn

Bek. d. MW v. 4. 11. 2014 — 45-23.02.01 —

Die NLStBV, Geschäftsbereich Oldenburg, hat am 15. 5. 2014 Entscheidungen zu

- Konversionsgenehmigung gemäß den §§ 6 und 8 LuftVG,
- Aufhebung des am 26. 2. 1960 durch den Bundesminister für Verteidigung festgelegten und am 5. 5. 1960 öffentlich bekannt gemachten Bauschutzbereichs gemäß § 12 LuftVG und

— Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereichs gemäß § 17 Satz 1 Nrn. 1 und 2 LuftVG

getroffen, die in der **Anlage** auszugsweise bekannt gemacht werden. Der gesamte Genehmigungstext nebst Anlagen kann im Internet unter www.luftverkehr.niedersachsen.de in der Rubrik „Flugplatz-Genehmigungen“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 42/2014 S. 741

Anlage**I. Genehmigung**

Gemäß § 8 Abs. 5 und § 6 Abs. 4 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 5. 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. 8. 2013 (BGBl. I S. 3123), und gemäß §§ 49 ff. der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. 7. 2008 (BGBl. I S. 1229), zuletzt geändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), wird der

Metropolpark Hansalinie GmbH,
Vechtaer Str. 35,
26197 Großenkneten-Ahlhorn,

die Änderungsgenehmigung (Konversionsgenehmigung) zur zivilfliegerischen Nachfolgenutzung des ehemaligen Militärflugplatzes Ahlhorn zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln mit einer zugelassenen Flugbetriebszeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Ortszeit) erteilt.

Die Grenzen und Anlagen des Flugplatzes ergeben sich aus den Platzdarstellungskarten, die zum Bestandteil der Genehmigung erklärt werden.

II. Bauschutzbereich

Der am 26. 2. 1960 durch den Bundesminister für Verteidigung festgelegte und am 5. 5. 1960 öffentlich bekannt gemachte Bauschutzbereich gemäß § 12 LuftVG wird aufgehoben.

Für den Sonderlandeplatz Ahlhorn wird ein beschränkter Bauschutzbereich gemäß § 17 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 LuftVG bestimmt.

Die Grenzen des beschränkten Bauschutzbereiches ergeben sich aus den Anlagen*).

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Konversionsgenehmigung wird angeordnet.

IV. Kostenlast

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsstellerin zu tragen.

Teil A: Umfang der Genehmigung**I. Beschreibung des Geländes**

- | | |
|--|--|
| 1. Bezeichnung | Sonderlandeplatz Ahlhorn |
| 2. Lage | südlich der Ortschaft Ahlhorn in der Gemeinde Großenkneten im Landkreis Oldenburg |
| 3. Flugplatzbezugspunkt | |
| a) geografische Lage: (WGS84) | 52° 53' 20,0386" Nord
08° 13' 57,9020" Ost |
| b) Höhe über NN: | ca. 46 Meter |
| 4. Flugbetriebsflächen | |
| 4.1 Start- und Landebahn | |
| | für Flugzeuge, selbststartende Motorsegler, motorgetriebene Luftsportgeräte, Hubschrauber, Segelflugzeuge und Schlepp hinter Luftfahrzeugen: |
| a) Richtung: | 091°/271° |
| b) Länge: | 2 101 m |
| c) Breite: | 45 m |
| d) Streifen: | Rechteck von 2 651 x 150 m, das die Start- und Landebahn symmetrisch umgibt |
| e) Oberfläche: | Beton |
| f) Klassifizierung gemäß ICAO, Annex 14: | 4 C |
| 4.2 2 Startbahnen (Nord und Süd) für den Windenstart | |
| a) Richtung: | 091°/271° |
| b) Länge: | 1300 m |
| c) Breite: | 25 m |
| d) Streifen: | Rechteck von 1360 x 50 m, das die Startbahn symmetrisch umgibt |
| e) Oberfläche: | Gras |

5. Zugelassene Startarten für Segelflugzeuge und nicht selbst startende Motorsegler
- Eigenstart (auf der Startbahn 4.1)
 - Schleppstart hinter Luftfahrzeugen (auf der Startbahn 4.1)
 - Windenstart (auf den Startbahnen 4.2)
 - KFZ-Schlepp (auf den Startbahnen 4.1 und 4.2)
 - Gummiseilstart (auf den Startbahnen 4.2)

Parallelflugbetrieb von motorgetriebenen Luftfahrzeugen und Segelflugzeugen im Windenstart, Kfz-Schleppstart oder Gummiseilstart ist nicht gestattet.

Starts und Landungen von motorgetriebenen Luftfahrzeugen dürfen nur stattfinden, wenn das Windenseil am Boden und die Warnblinkleuchte des Windenfahrzeugs ausgeschaltet sind.

Bei Windenstartbetrieb sind Rollvorgänge motorgetriebener Luftfahrzeuge außerhalb der Seilauslegebahnen durchzuführen.

II. Zulassung von Luftfahrzeugen

Der Sonderlandeplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Abfluggewicht (MTOW) von bis zu 14 000 kg benutzt werden:

- Flugzeuge (Motorflugzeuge)
- Drehflügler (Hubschrauber)
- Segelflugzeuge
- Motorsegler
- Luftsportgeräte
- Rettungsfallschirme.

III. Zweck des Landeplatzes

Der Sonderlandeplatz dient der Genehmigungsinhaberin zum Zwecke des Werk- und Geschäftsflugverkehrs, der Durchführung von Flügen der Bundeswehr, der Privatfliegerei und dem Fallschirmsprungdienst.

Dritte bedürfen der vorherigen Zustimmung der Platzhalterin (PPR).

IV. Flugbetriebszeiten

Der Sonderlandeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln, jedoch nicht in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr Ortszeit.

V. Haftpflichtversicherung

Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugplatzhalterhaftpflichtversicherung (einschließlich Flugleiterhaftpflicht) mit einer Mindestdeckungssumme von jeweils 1 500 000,00 Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen sein und für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Aufhebung der Genehmigung des Sonderlandeplatzes Ahlhorn

Bek. d. MW v. 5. 11. 2014 — 45-23.02.1 —

Bezug: Bek. v. 8. 7. 1998 (Nds. MBl. S. 1034)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Oldenburg, hat am 23. 10. 2014 die der Sportfluggruppe Ahlhorn am 29. 9. 1997 von der damaligen Bezirksregierung Weser-Ems gemäß den §§ 6 ff. LuftVG erteilte Genehmigung zur zivilen Mitbenutzung des Militärflugplatzes Ahlhorn aufgehoben.

Die Bezugsbekanntmachung wird hiermit aufgehoben.

Genehmigung und Umwidmung des Sonderlandeplatzes Wilsche

Bek. d. MW v. 6. 11. 2014 — 45-22.59.5 —

Die dem Luftsport-Verein Gifhorn e. V., Postfach 1323, 38503 Gifhorn, von der Bezirksregierung Braunschweig erteilte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Segelfluggeländes „Wilsche“ vom 28. 3. 2003, geändert durch Genehmigungen der NLStBV vom 10. 11. 2011 und 17. 10. 2012, wird geändert und neu gefasst:

- I. Beschreibung des Geländes:
1. Bezeichnung: Sonderlandeplatz Wilsche
 2. Lage: etwa 1,5 km nordwestlich des Ortsteils Wilsche der Stadt Gifhorn
 3. Bezugspunkt:
 - a) geografische Lage: 52° 31' 28" Nord
10° 27' 46" Ost
 - b) Höhe über NN: 55 m (180 ft)
 4. Flugbetriebsflächen:
 - 4.1 Betriebsflächen für Flugzeuge, Motorsegler und Luftsportgeräte, Landebahnen für Segelflugzeuge und Motorsegler mit eingeklapptem Triebwerk (Gras)
 - 4.1.1 Start- und Landebahn für motorgetriebene Luftfahrzeuge (Gras)

Richtung:	092°/272°
Länge:	500 m
Breite:	40 m
Streifen:	560 x 60 m, welche die Start- und Landebahn symmetrisch umgeben
 - 4.1.2 Landebahn West für Segelflugzeuge, Motorsegler mit eingeklapptem Triebwerk und motorlose Luftsportgeräte (Gras)

Landerichtung:	092°
Länge:	250 m
Breite:	30 m
Streifen:	280 x 50 m, welche die Landebahn vor dem Kopf der Schwelle 09 und seitlich umgeben
 - 4.1.3 Landebahn Ost für Segelflugzeuge, Motorsegler mit eingeklapptem Triebwerk und motorlose Luftsportgeräte (Gras)

Landerichtung:	272°
Länge:	250 m
Breite:	30 m
Streifen:	280 x 50 m, welche die Landebahn vor dem Kopf der Schwelle 27 und seitlich umgeben
 - 4.2 Betriebsflächen für Segelflugzeuge und fremd startende Motorsegler und fremd startende Luftsportgeräte im Windenstartbetrieb (je eine Startbahn für Starts nach Osten und Westen) (Gras):
 - 4.2.1 Startrichtung 09:

Länge:	50 m
Breite:	20 m
Streifenbreite:	50 m
Seilauslegebahn:	800 x 50 m
 - 4.2.2 Startrichtung 27:

Länge:	50 m
Breite:	20 m
Streifenbreite:	50 m
Seilauslegebahn:	800 x 50 m
 - 4.3 Betriebsflächen für Flugmodelle und Freiballone (Gras): auf der in der Anlage¹⁾ dargestellten Fläche, sofern auf allen o. g. Betriebsflächen kein anderer Flugbetrieb stattfindet.

II. Der Sonderlandeplatz ist zugelassen für folgende Arten von Luftfahrzeugen:

1. Segelflugzeuge,
2. Motorsegler,
3. Luftsportgeräte, ausgenommen Fallschirme,
4. Flugzeuge bis zu einer höchstzulässigen Startmasse (MTOW) von 2 000 kg,
5. Flugmodelle, die nicht der Verkehrszulassungspflicht nach § 6 LuftVZO unterliegen,
6. bemannte Freiballone.

Startarten für Segelflugzeuge, fremd startende Motorsegler sowie fremd startende Luftsportgeräte:

- a) Windenstart,
- b) Luftfahrzeugschleppstart.

Startarten für Motorsegler sowie Luftsportgeräte:

- a) Windenstart,
- b) Luftfahrzeugschleppstart,
- c) Eigenstart.

III. Zweck des Landeplatzes:

Der Landeplatz dient der Nutzung der Mitglieder des Antragstellers mit den unter II. genannten Luftfahrzeugen. Nichtvereinsmitglieder dürfen den Landeplatz nur nach vorheriger Zustimmung (PPR²⁾ des Genehmigungsinhabers (Sonderlandeplatz) nutzen.

Die Genehmigung wird mit folgenden **Auflagen** verbunden:

1. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugplatzhalterhaftpflichtversicherung (einschließend Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von 1 500 000 EUR für Personen- und 1 500 000 EUR für Sachschäden abgeschlossen sein und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden.
2. Für Flugzeuge gilt:

An Sonn- und Feiertagen dürfen zwischen 13.00 und 15.00 Uhr (Ortszeit)

 - nur Flugzeuge solo³⁾ starten, die anhand der Lärmezeugnisse die Schallschutzanforderungen i. S. des § 4 Landeplatz-LärmschutzV⁴⁾ erfüllen,
 - nur Flugzeuge solo starten, deren Flüge mindestens 30 Minuten über die Umgebung des Sonderlandeplatzes hinaus führen,
 - keine Platzrundenflüge mit Flugzeugen durchgeführt werden,
 - keine Ausbildungsflüge zum Erwerb der Flugzeugschleppberechtigung durchgeführt werden.
3. Der Genehmigungsinhaber hat die verantwortlichen Luftfahrzeugführerinnen und Luftfahrzeugführer über lärmsensible Siedlungs-, Naherholungs- und Naturschutzgebiete in der Umgebung des Landeplatzes aufzuklären und die Luftfahrzeugführerinnen und Luftfahrzeugführer aufzufordern, Überflüge dieser Gebiete, insbesondere von „Wilsche“, „Müden“, „Bokelberg“ oder „Langenklint“, zu vermeiden.

Die Abnahmeprüfung und Betriebsfreigabe gemäß § 53 i. V. m. § 44 LuftVZO hat am 13. 2. 2012 stattgefunden.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

²⁾ PPR = Prior Permission Required (vorherige Genehmigung erforderlich).

³⁾ Nicht im Schleppverbund.

⁴⁾ Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung vom 5. 1. 1999 (BGBl. I S. 35).

**Genehmigung der Anlage und des Betriebes
eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes
am Marienkrankenhaus in Papenburg**

Bek. d. MW v. 12. 11. 2014 — 45-22.61.30 —

Die NLStBV, Geschäftsbereich Oldenburg, hat der Marienkrankenhaus Papenburg-Aschendorf GmbH am 9. 10. 2012 die als **Anlage** abgedruckte Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes am Marienkrankenhaus Papenburg erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 42/2014 S. 744

Anlage

1. Bezeichnung des Landeplatzes:
Hubschrauber-Sonderlandeplatz Marienkrankenhaus Papenburg

2. Lage: Stadt Papenburg, Gelände des Marienkrankenhauses

3. Flugplatzbezugspunkt: Koordinaten: N 53° 04' 27"
E 07° 23' 35"
Höhe: 2,6 m ü. NN (8,5 ft MSL)

4. Betriebsfläche:
 - Aufsetz- und Abhebefläche TLOF (touchdown and lift-off area): Quadrat mit 15 m Kantenlänge
Oberfläche: Verbundpflaster.
 - Endanflug- und Start-Fläche FATO (final approach and take-off area): Quadrat mit den Abmessungen 22,5 m x 22,5 m, das die Aufsetzfläche mittelpunktsgleich umgibt.
 - Sicherheitsfläche (Safety Area): Ein die FATO allseits umgebender Streifen mit einer Breite von 3,75 m. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO ein Quadrat mit den Abmessungen 30 m x 30 m.
 - An- und Abfluggrundlinien: 210°/030° rechtweisend.

5. Zugelassene Luftfahrzeuge: Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler
 - bis zu einer Länge (über alles) von maximal 15 m und
 - die nach Flugleistungs-kategorie 1 betrieben werden.

6. Art des Betriebes: Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und bei Nacht.*)

7. Zweck des Landeplatzes: Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz ausschließlich zur Durchführung von Starts und Landungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit medizinischen Hubschrauber-Notensätzen (HEMS) oder dem medizinischen Versorgungsauftrag des Krankenhauses stehen.

8. Betriebszeiten: 0 Uhr bis 24 Uhr täglich. Im Zeitraum von 20 Uhr bis 8 Uhr ist der Betrieb beschränkt auf Medizinische Hubschrauber-Notensätze (HEMS).

9. Haftpflichtversicherung:
Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss vor Betriebsaufnahme eine Landeplatzhalter-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von jeweils 1 000 000 EUR für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten werden. Die Deckungssumme ist den Geldwertveränderungen anzugleichen. Bei Nachweis der Deckung über den kommunalen Schadensausgleich kann auf eine gesonderte Versicherung verzichtet werden.

*) Hinweis: Als Nacht in diesem Sinne gilt analog zu § 33 LuftVO die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Unternehmensflurbereinigungen;
Durchführung der Flurbereinigung
unter Anwendung der §§ 87 ff. FlurbG****Gem. RdErl. d. ML u. d. MW v. 5. 11. 2014
– 306–61141 –****– VORIS 78350 –****Bezug:** Gem. RdErl. v. 8. 2. 2007 (Nds. MBl. S. 165), geändert durch
Gem. RdErl. v. 19. 11. 2008 (Nds. MBl. S. 1233)
– VORIS 78350 –

Großbaumaßnahmen des Bundes, des Landes oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften beanspruchen regelmäßig Grund und Boden in großem Umfang und greifen erheblich und in vielfältiger Hinsicht in das Wirkungsgefüge der ländlichen Räume ein.

Zur Minderung der damit verbundenen Eingriffe in die Rechte einzelner Grundeigentümer sowie zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden für die allgemeine Landeskultur ist in der Regel eine Neuordnung des von der Baumaßnahme betroffenen Gebietes notwendig.

Bei der Umsetzung von Großbauvorhaben sind unter dem Aspekt des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden die Instrumente der Landentwicklung einzusetzen. Das Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der §§ 87 ff. FlurbG in seiner geltenden Fassung ist in seiner gesetzlichen Ausgestaltung auf die besonderen Gegebenheiten bei solchen Maßnahmen eingestellt. Entsprechendes gilt auch für Vorhaben nach § 190 BauGB.

Das Unternehmensverfahren verfolgt den Zweck, das benötigte Land rechtzeitig und in richtiger Lage auszuweisen, den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen sowie durch das Unternehmen entstehende landeskulturelle Nachteile zu vermeiden oder auszugleichen. Dies gilt auch für Ausgleichs- und Ersatzflächen, welche durch Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden.

Für die Einleitung eines Unternehmensverfahrens ist der Enteignungsbegünstigte von dem Nachweis befreit, sich ernsthaft um den freihändigen Erwerb der von ihm benötigten Grundstücke zu angemessenen Bedingungen bemüht zu haben. Allerdings muss er im laufenden Verfahren diesen Nachweis erbringen und Flächenankäufe zur Minderung des Landabzuges durchführen. Für Verfahren, die auf Grundlage eines Bebauungsplanes durchgeführt werden, ist der ernsthafte Versuch des Erwerbs von Trassenflächen nachzuweisen.

Die Notwendigkeit, für das Unternehmen an einer Stelle Land in großem Umfang bereit zu stellen, verträgt sich nicht mit dem Anspruch der Teilnehmer auf wertgleiche Abfindung nach § 44 FlurbG.

In Unternehmensverfahren ist der Anspruch auf Landabfindung durch besondere Rechtsvorschriften eingeschränkt.

Im Hinblick auf die Entscheidung der Enteignungsbehörde, einen Antrag auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens zu stellen, ist eine frühzeitige Abstimmung des Unternehmens-trägers mit der Flurbereinigungsbehörde erforderlich.

Für die Durchführung von Unternehmensflurbereinigungen gilt unter Berücksichtigung der **Anlage** Folgendes:

Inhaltsübersicht

1. **Voraussetzungen eines Unternehmensverfahrens**
2. **Vorbereitung eines Unternehmensverfahrens**
3. **Anordnung eines Unternehmensverfahrens**
4. **Landbevorratung für das Unternehmen**
5. **Landabzüge**
 - 5.1 Landabzüge nach § 88 Nr. 4 und § 47 FlurbG
 - 5.2 Befreiung von Landabzügen

6. Entschädigungen

- 6.1 Entschädigung in Geld und für die Landaufbringung
- 6.2 Entschädigung in Land
- 6.3 Entschädigung von Nachteilen

7. Vorläufige Anordnungen nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 FlurbG**8. Kosten des Unternehmensträgers (§ 88 Nrn. 8 und 9 FlurbG)**

- 8.1 Ausführungskostenanteile
- 8.2 Verfahrenskostenanteile

9. Einstellung/Umstellung des Verfahrens**10. Mitwirkung mehrerer Unternehmensträger****11. Geltungsbereich****12. Schlussbestimmungen****1. Voraussetzung eines Unternehmensverfahrens**

1.1 Für das Unternehmen muss eine Enteignung, durch die ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen würden, zulässig sein. Die Zulässigkeit der Enteignung für das Unternehmen muss sich aufgrund eines besonderen Gesetzes ergeben.

Die Zulässigkeit der Enteignung prüft die Enteignungsbehörde in eigener Zuständigkeit. Dabei prüft sie auch, für wen die Enteignung zulässig ist, denn nur der Träger der Maßnahme ist diesbezüglich antragsberechtigt.

1.2 Dem formellen Erfordernis des Antrages der Enteignungsbehörde nach § 87 Abs. 1 FlurbG ist verwaltungsintern Rechnung zu tragen. Soweit nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften für das Unternehmen anzuwenden sind, ist nach dem NEG das MI die Enteignungsbehörde.

1.3 Der formelle Antrag ist rechtzeitig an die Flurbereinigungsbehörde zu richten, damit das Flurbereinigungsverfahren unmittelbar nach Einleitung des vorhabensrechtlichen Planfeststellungsverfahrens angeordnet werden kann. Der Unternehmensträger oder die von der Enteignung Betroffenen können bei der Enteignungsbehörde einen Antrag auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens anregen.

Bauvorhaben, welche durch rechtliche Grundlagen in geltenden Bebauungsplänen festgeschrieben sind, sind mit Zustimmung der Enteignungsbehörde der Flurbereinigungsbehörde als Enteignungsbehörde nach dem BauGB vorzulegen.

1.4 Das Unternehmensverfahren stellt gegenüber dem Enteignungsverfahren das mildere Mittel dar. Es trägt damit dem Verfassungsgebot des geringst möglichen Eingriffs in das Grundeigentum Rechnung. Eine ergänzende Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften kommt nur in Betracht, soweit das FlurbG ausdrücklich auf das für das Unternehmen geltende Gesetz verweist (§ 88 Nr. 6, 7; § 89 FlurbG).

1.5 Die weiteren Voraussetzungen für die Anordnung des Unternehmensverfahrens ergeben sich aus § 87 i. V. m. § 88 Nr. 1 und § 5 FlurbG. Sie liegen vor

- wenn die von der Planfeststellung für das Unternehmen erfassten Grundstücke nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stehen. Es ist dabei unerheblich, ob an anderer Stelle über ausreichende Flächen verfügt wird;
- auch wenn das Interesse der Beteiligten an der Durchführung des Verfahrens (§ 4 FlurbG) nicht gegeben ist. Dies ist für die Anordnung nicht erforderlich; auch die Voraussetzungen des § 1 FlurbG brauchen nicht vorzuliegen (§ 88 Nr. 1 FlurbG);

- wenn der den betroffenen Grundeigentümern entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden kann oder die Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, reduziert oder gänzlich vermieden werden können;
- wenn das Planfeststellungsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren für das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Enteignung durchgeführt werden soll, zumindest eingeleitet, d. h. der Plan zur Einsichtnahme ausgelegt ist. Ein entsprechendes Verfahren i. S. des § 87 Abs. 2 FlurbG kann auch die Aufstellung eines Bebauungsplans nach den §§ 8 ff. BauGB sein;
- wenn bei der Aufklärung der Grundeigentümer nach § 5 FlurbG auf den besonderen Zweck des Verfahrens hingewiesen worden ist. Die Aufklärung muss sich auch auf den voraussichtlichen Kostenanteil des Unternehmensträgers nach § 88 Nr. 8 erstrecken.

1.6 Die Entscheidung, ob ein Flurbereinigungsverfahren einzuleiten ist oder nicht, ist auf überschlägige Nutzen-Kosten-Überlegungen nach den jeweiligen aktuellen Richtlinien zu stützen.

2. Vorbereitung eines Unternehmensverfahrens

2.1 Bei Flächen beanspruchenden Großbaumaßnahmen, zu deren Durchführung die Anordnung eines Unternehmensverfahrens in Betracht kommt, hat der Unternehmensträger die Flurbereinigungsbehörde bereits im vorbereitenden Planungsstadium zu beteiligen (z. B. bei planfeststellungsvorbereitenden Arbeitskreisen, der Aufstellung von Linienentwürfen oder als Träger öffentlicher Belange).

2.2 Die Flurbereinigungsbehörde prüft gemeinsam mit dem Unternehmensträger, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, der Gemeinde und den örtlichen Vertrauensleuten der Grundstückseigentümer, der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH (NLG) und anderer geeigneter Stellen, ob Land im großen Umfang aufzubringen ist oder ob durch das Unternehmen landeskulturelle Nachteile zu erwarten sind, deren Beseitigung die Durchführung einer Flurbereinigung zweckmäßig erscheinen lassen.

2.3 Bei der Aufstellung der Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren ist die Flurbereinigungsbehörde frühzeitig einzubinden, damit Wechselwirkungen bei den Planungen zielgerichtet berücksichtigt werden können.

2.4 Wird die Zweckmäßigkeit eines Verfahrens erkannt, erhält die Flurbereinigungsbehörde die vorbereitenden Planungen des Unternehmens sowie dessen Zeitplanung. Gleichzeitig unterrichtet der Unternehmensträger die Enteignungsbehörde über die Erörterungen.

Die Flurbereinigungsbehörde informiert die oberste Flurbereinigungsbehörde und stimmt das weitere Vorgehen im Rahmen der Fortschreibung des Flurbereinigungsprogrammes mit ihr ab.

2.5 Die Flurbereinigungsbehörde grenzt im Benehmen mit dem Unternehmensträger den Einwirkungsbereich des Unternehmens ab.

Der Einwirkungsbereich definiert sich

- als Teil des Flurbereinigungsgebietes, in dem Anlagen und Grundstücke vom Unternehmen betroffen sind oder
- als gesamtes Flurbereinigungsgebiet, wenn keine Neuordnung i. S. von § 1 und § 37 FlurbG erforderlich ist oder
- als Gebiet, in dem vom Unternehmen verursachte landeskulturelle Nachteile die Weiterbewirtschaftung erschweren oder unmöglich machen (Flächenzuschnitte, Durchschneidungen, Unterbrechungen von Wegen und Gewässern usw.).

Der Einwirkungsbereich

- ist vor Einleitung der Flurbereinigung schriftlich festzulegen, da der Unternehmensträger die Kosten für den entstehenden Verwaltungsaufwand nach einer Pauschale zu erstatten hat,
- beinhaltet alle zum Tausch angekauften Flächen des Unternehmensträgers zur Minderung des Landabzuges nach

§ 88 Nr. 4 FlurbG unter Abwägung der Einbeziehung der Nachbarflächen,

- ist ggf. bei Änderungen des Flurbereinigungsgebietes und der Planfeststellung anzupassen.

2.6 Die Flurbereinigungsbehörde prüft, ob sich das Unternehmensverfahren unter der Voraussetzung des § 89 FlurbG (Entschädigung in Geld) durchführen lässt. Sie lehnt die Anordnung des Verfahrens ab, wenn sie bei der Gebietsabgrenzung feststellt, dass innerhalb eines zweckmäßig abgegrenzten Flurbereinigungsgebietes weder die benötigten Flächen bei tragbarem Landabzug aufgebracht noch die landeskulturellen Nachteile spürbar gemindert werden können.

2.7 In Abstimmung mit dem Unternehmensträger entwickelt die Flurbereinigungsbehörde im Gebiet des Einwirkungsbereiches unter Berücksichtigung der Planfeststellungsunterlagen einen Entwurf des Wege- und Gewässerplanes und ermittelt die anstehenden Kosten. Der Entwurf wird mit den in Nummer 2.2 genannten Institutionen und Personen erörtert.

2.8 Die Flurbereinigungsbehörde nimmt an dem Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren für das Unternehmen teil. Einwendungen gegen die Planfeststellung, welche infolge der Durchführung eines Unternehmensverfahrens sachlich gegenstandslos werden oder sich im Flurbereinigungsverfahren erledigen lassen, werden gemeinsam festgelegt.

2.9 In einer Vereinbarung zwischen der Flurbereinigungsbehörde und dem Unternehmensträger ist vor der Anordnung des Unternehmensverfahrens festzulegen, dass der Unternehmensträger die Kosten für den entstandenen Verwaltungsaufwand zu erstatten hat, wenn das Unternehmen aufgegeben wird.

3. Anordnung eines Unternehmensverfahrens

3.1 Nach Zustimmung der obersten Flurbereinigungsbehörde zur Einleitung eines Unternehmensverfahrens klärt die Flurbereinigungsbehörde unter Mitwirkung des Unternehmensträgers die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Pächter in einem Termin nach § 5 Abs. 1 FlurbG auf und erläutert die Abgrenzung des Verfahrensgebietes, die Ziele des Verfahrens und die finanzielle Abwicklung.

3.2 Die Flurbereinigungsbehörde erlässt den Flurbereinigungsbeschluss, wenn im Rahmen der Planfeststellungsanhörung keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind. Notwendige Vorarbeiten können bis zu diesem Zeitpunkt erledigt werden.

3.3 Die Flurbereinigungsbehörde legt die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes fest. Das Gebiet wird nach folgenden Kriterien festgelegt:

- Zweck des Verfahrens muss erfüllt werden können,
- Verteilung der Landverluste auf einen größeren Kreis von Eigentümern muss gewährleistet sein,
- Abwendung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur sollte erreicht werden,
- möglichst weitgehende Deckung des entstehenden Landverlustes, welcher mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung festgelegt wird. Einvernehmen über den Landverlust als solchen ist nicht erforderlich.

3.4 Das Unternehmensverfahren muss angeordnet sein, wenn das Land für das Unternehmen benötigt wird. Dieser Zeitpunkt ist vom Unternehmensträger frühzeitig bekannt zu geben. Wesentlich für die rechtzeitige Anordnung des Unternehmensverfahrens und die Einweisung in die benötigten Flächen ist die frühzeitige und umfassende Beteiligung der Flurbereinigungsbehörde an der Vorbereitung entsprechend Nummer 2.

3.5 Im Flurbereinigungsbeschluss ist der Landbedarf zugrunde zu legen, welcher sich aus der Planfeststellung für das Unternehmen ergibt. Außerhalb der Unternehmensanlagen zum Zweck der Minderung des Landabzuges erworbene Grundstücke, die im Flurbereinigungsgebiet liegen, sollen bei der Festlegung des Landabzuges berücksichtigt werden. Weiterhin sind Teile des Flurbereinigungsverfahrens zu kennzeichnen, die dem Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG nicht unterworfen werden.

3.6 Der Einwirkungsbereich (siehe auch Nummer 2.5) ist in der zum Flurbereinigungsbeschluss gehörenden Gebietskarte darzustellen. Bei nachträglichen Änderungen des Flurbereinigungsgebietes ist entsprechend zu verfahren.

3.7 Unbeschadet der Nummer 3.4 sollen in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem Unternehmen stehende Maßnahmen weiterer Unternehmensträger, zu deren Gunsten Unternehmensverfahren in Betracht kommen, berücksichtigt werden, auch wenn die Planfeststellungen für sie erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden können. Die Flurbereinigungsbehörde soll hier koordinierend und beratend tätig werden.

Die Herstellung des Einvernehmens mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, die Aufklärung der Teilnehmer und die Anhörung der Behörden und Organisationen sollen sich auf diese Möglichkeit erstrecken.

3.8 Dem Unternehmensträger ist im laufenden Verfahren eine Teilnahme an den Vorstandssitzungen zu ermöglichen.

4. Landbevorratung für das Unternehmen

4.1 Die Landbevorratung für das Unternehmen liegt im Interesse der Minderung des Landabzuges nach § 88 Nr. 4 FlurbG, der Vermeidung von Wirtschafterschwermissen sowie der Einsparung von Nutzungsausfallentschädigungen. Mit dem Landerwerb soll daher vor Anordnung eines Verfahrens begonnen werden. Dazu kann die NLG als geeignete Stelle gemäß § 26 c FlurbG eingesetzt werden. Zur Vermeidung eines Landabzuges ist auch während des Verfahrens mit dem Ankauf fortzufahren.

4.2 Die zu erwerbenden Flächen müssen sich in Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde nach Lage, Nutzungsart und sonstiger Beschaffenheit im Verfahren verwerten lassen.

4.3 Zur Sicherung eines Preisrahmens für den Flächenankauf wird der Verkehrswert als Grundlage verwendet. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

4.4 Hat der Unternehmensträger vor Einleitung der Flurbereinigung geeignete Grundstücke gekauft, ohne schon als Eigentümer im Grundbuch eingetragen zu sein, so stellt er der Flurbereinigungsbehörde Abschriften der notariellen Kaufverträge zur Verfügung.

4.5 Nach Anordnung eines Unternehmensverfahrens soll das benötigte Land in der Regel von der Flurbereinigungsbehörde durch Entgegennahme von Erklärungen nach § 52 FlurbG beschafft werden.

Landabfindungsverzichte sind nicht auf die für das Unternehmen benötigten Flächen beschränkt. Erfahrungsgemäß können Flächen außerhalb der Unternehmensanlagen preisgünstiger beschafft werden. Wegen der Verwertbarkeit solcher Grundstücke gilt Nummer 4.2.

5. Landabzüge

5.1 Landabzüge nach § 88 Nr. 4 und § 47 FlurbG

5.1.1 Der Anspruch der Teilnehmer auf Landabfindung wird durch § 88 Nr. 4 FlurbG eingeschränkt. Der Landabzug erstreckt sich sowohl auf die von der Planfeststellung für das Unternehmen erfassten Flächen als auch auf Grundstücke, die infolge der Errichtung der Unternehmensanlagen nicht zur Abfindung der Teilnehmer verwendet werden können (z. B. ungünstige Flächenzuschnitte).

Die Bereitstellung gilt auch für Ausgleichs- und Ersatzflächen. Der Planfeststellungsbeschluss des Unternehmens muss hierzu den Bedarf näher festlegen, da sonst die Aufbringung im Rahmen des § 88 Nr. 4 FlurbG nicht zulässig wäre.

5.1.2 Bei der Berechnung des Landabzuges sind abzusetzen:

- Grundstücke des Unternehmens,
- durch die NLG für das Verfahren bevorratete Grundstücke,
- durch Landverzicht aufgebrachte und für das Unternehmen vorgesehene Grundstücke,
- anderweitig für das Unternehmen zur Verfügung gestellte Grundstücke,

— Werterhöhung aus bodenverbessernden Maßnahmen des Unternehmensträgers (z. B. Rekultivierungen).

5.1.3 Der Landabzug trifft alle Teilnehmer grundsätzlich in prozentual gleicher Höhe; er ist nicht auf land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke beschränkt. Die Bildung von Zonen mit unterschiedlichem Landabzug ist nach § 88 Nr. 4 FlurbG unzulässig.

Maßgebend ist das Verhältnis des nach § 32 FlurbG festzustellenden Einwurfwertes zum Wert aller Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet.

§ 45 FlurbG (geschützte Flächen) findet in Unternehmensverfahren keine Anwendung, d. h. die in § 45 genannten Grundstücke genießen hinsichtlich des Landabzuges nach § 88 Nr. 4 keine Sonderstellung.

5.1.4 Über die zulässige Höhe des Landabzuges nach § 88 Nr. 4 FlurbG enthält das FlurbG keine Vorschriften. Grundsätzlich ist die Vermeidung eines Landabzuges anzustreben.

Der voraussichtliche Landabzug wird in dem Termin nach § 5 FlurbG bekannt gemacht.

Die endgültige Festsetzung wird zum Zeitpunkt der Besitzeinweisung unter Hinzunahme der landwirtschaftlichen Berufsvertretung festgelegt.

Dazu ist die Abzugsberechnung für die Flächen des Unternehmensträgers nachzuweisen.

5.1.5 Neben dem Landabzug für den Unternehmensträger nach § 88 Nr. 4 ist auch ein Landabzug für nichtunternehmensbedingte gemeinschaftliche Anlagen i. S. der §§ 39 und 40 FlurbG zulässig. Beide Landabzüge sind im Hinblick auf ihre Zweckbestimmung und unterschiedlichen Rechtsfolgen getrennt zu ermitteln und mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung abzustimmen.

Der Landabzug nach § 47 FlurbG ist bei der Herstellung des Einvernehmens mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung über das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes nach § 88 Nr. 4 FlurbG zu berücksichtigen.

5.2 Befreiung von Landabzügen

5.2.1 Über den Verzicht auf die Heranziehung zum Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG entscheidet die Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung. Es kommen nur Betriebe in Betracht, deren wirtschaftliche Fortführung durch den Landabzug gefährdet sein würde. Dieses sind Einzelfallprüfungen, da sich solche Befreiungen zu Lasten der übrigen Teilnehmer auswirken. Eine entsprechende Anwendung der Befreiungskriterien des § 47 Abs. 3 FlurbG scheidet aus.

5.2.2 Für das Unternehmen benötigte, durch Landverzichtserklärung nach § 52 FlurbG oder auf andere Weise aufgebrachte Flächen sind nicht zu Landabzügen nach § 88 Nr. 4 FlurbG und § 47 FlurbG heranzuziehen.

5.2.3 Die vom Unternehmensträger eingebrachten und für das Unternehmen benötigten Flächen unterliegen weder dem Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG noch dem nach § 47 FlurbG. Vom Landabzug nach § 47 FlurbG wird der Unternehmensträger hinsichtlich seiner übrigen Flächen nur freigestellt, wenn die Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 FlurbG vorliegen.

5.2.4 Nach § 52 FlurbG aufgebrachte und für das Unternehmen benötigte Flächen können auf den Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG für die übrigen Flächen des Verzichtenden angerechnet werden, wenn er dies ausdrücklich verlangt.

Darauf ist in der Erklärung nach § 52 FlurbG besonders hinzuweisen.

6. Entschädigungen

Die vom Unternehmensträger zu zahlenden Geldentschädigungen richten sich ebenso wie die von ihm zu erbringenden Leistungen nach dem für das Unternehmen geltenden Gesetz.

6.1 Entschädigung in Geld und für die Landaufbringung

6.1.1 Die Geldabfindungen nach § 52 FlurbG (Landverzichtserklärung) und die Geldentschädigungen für die Landabfindung nach § 88 Nr. 4 oder § 89 FlurbG werden von der

Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung des Unternehmensträgers und der Teilnehmergeinschaft für alle Teilnehmer nach einheitlichen Grundsätzen festgesetzt.

Die Grundsätze sind unverzüglich nach Anordnung des Verfahrens entsprechend den nachstehenden Maßstäben festzulegen, soweit sich aufgrund des für das Unternehmen geltenden Gesetzes für Geldentschädigungen nicht etwas anderes ergibt (§ 88 Nr. 6 FlurbG).

6.1.2 Grundlage für die Bemessung o. g. Entschädigungen ist der Verkehrswert, welcher durch § 29 Abs. 2 FlurbG definiert wird.

Die Geldabfindungen oder Geldentschädigungen sind für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke durch Anwendung eines Umrechnungsfaktors auf den für das Flurbereinigungsverfahren aufgestellten Wertermittlungsrahmen zu ermitteln (es gelten die Wertermittlungsrichtlinien des Landes Niedersachsen für die Flurbereinigung). Solange dieser nicht feststeht, wird der Umrechnungsfaktor mithilfe der Ertragsmesszahl ermittelt. Ist die Wertermittlung mit nur einem Umrechnungsfaktor nicht möglich, so sind für Grenzbereiche eindeutige Zu- und Abschläge zu den durch Anwendung eines Umrechnungsfaktors gebundenen vorläufigen Werten festzusetzen.

6.1.3 Die Umrechnungsfaktoren und etwaige Zu- und Abschläge bestimmt die Flurbereinigungsbehörde nach Auswertung von Kaufpreisen und Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) sowie nach Anhörung des Unternehmensträgers, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft. Der Umrechnungsfaktor ist zu dokumentieren.

Der örtlich zuständige Gutacherausschuss für Grundstückswerte ist gegebenenfalls rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass ein Bedarf für die Ermittlung von Bodenrichtwerten für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke besteht.

6.1.4 Der Unternehmensträger hat für wesentliche Bestandteile der ihm zugeteilten Grundstücke Geldentschädigungen zu leisten, soweit sich die Bestandteile auf den Verkehrswert erhöhend auswirken. Die Höhe dieser Entschädigung ist durch besondere Wertermittlung zu bestimmen. Für die Wertermittlung baulicher Anlagen gilt § 29 FlurbG.

6.1.5 Für die Bemessung der Geldabfindung oder Geldentschädigung sind unterschiedliche Zeitpunkte maßgebend:

- die nach § 44 Abs. 1 Satz 3 und 4 FlurbG genannten Zeitpunkte bei der Entschädigung für den Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG,
- der Zeitpunkt der Auszahlung der Geldentschädigung nach § 89 Abs. 2 Satz 3 FlurbG, soweit sie unstreitig ist; anderenfalls der in § 44 Abs. 1 Sätze 3 und 4 FlurbG genannte Zeitpunkt,
- der Zeitpunkt der Abgabe der Verzichtserklärung nach § 52 FlurbG für die Geldabfindung.

Für die Qualitätsbestimmung der dem Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG oder § 89 FlurbG unterliegenden Flächen ist die Rechtsprechung zur Vorwirkung der Enteignung zu beachten.

6.1.6 Die Geldentschädigungen und Geldabfindungen sind — nach Freistellung von den Abteilungen II und III des Grundbuches auf den Grundstücken ruhenden Belastungen durch schriftliche Zustimmung der Gläubiger, Löschung bzw. Pfandfreistellung — wie folgt zu zahlen:

- Geldentschädigungen für den Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG unmittelbar nach Unanfechtbarkeit der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung bzw. der vorläufigen Besitzeinweisung zu Händen der Teilnehmergeinschaft,
- Geldentschädigungen nach § 89 FlurbG unverzüglich nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung nach § 89 Abs. 1 Satz 1 FlurbG und Eintragung des Verfügungsverbotes nach § 135 BGB in das Grundbuch an den Teilnehmer,
- Geldabfindungen nach § 52 FlurbG unverzüglich nach Eintragung des Verfügungsverbotes nach § 135 BGB in das Grundbuch und die Pfandfreigabe an den Teilnehmer.

6.2 Entschädigung in Land

Es besteht seitens der Beteiligten in Unternehmensverfahren kein genereller Anspruch auf Abfindung in Land.

6.2.1 Ist in ausreichendem Umfang Ersatzland vorhanden, können Entschädigungen auch in Form von Land bereitgestellt werden:

- temporär, mit dem Hinweis auf eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung,
- langfristig; die Höhe der Entschädigungen lässt eine Ausweisung einer Mehrabfindung von landwirtschaftlicher Fläche zu.

6.2.2 Der Unternehmensträger stellt auf Anforderung der Flurbereinigungsbehörde Vorschüsse zur Finanzierung der Landaufbringung bereit. Die Flurbereinigungsbehörde bescheinigt die Notwendigkeit der Mittelbereitstellung und die Verwendung der Mittel sowie die Verwertbarkeit der Flächen.

6.2.3 Die Entschädigung der Teilnehmer in Land zulasten des Unternehmensträgers ist vorrangig zu erfüllen.

6.3 Entschädigung von Nachteilen

6.3.1 Der Unternehmensträger hat Nachteile, die Beteiligten durch das Unternehmen entstehen, in erster Linie zu beheben. Eine Geldentschädigung ist nur festzusetzen, wenn die Behebung der Nachteile nicht möglich ist oder nach Ermessen der Flurbereinigungsbehörde nicht zweckmäßig erscheint.

Da Durchschneidungen, ungünstige Flächenzuschnitte, Umwege, Resthofschäden und ähnliche Beeinträchtigungen durch die Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes weitestgehend behoben werden, sind solche Nachteile nur in begrenztem Maße zu erwarten. Andererseits ist zu beachten, dass unternehmensbedingte Nachteile auch noch längere Zeit nach Abschluss des Unternehmens auftreten können.

Geldentschädigungen nach § 88 Nr. 5 FlurbG sind von dem Unternehmensträger zu leisten. Bei der Entschädigungsermittlung sind das für das Unternehmen geltende Entschädigungsrecht nach den Entschädigungsrichtlinien (LandR) zu beachten.

6.3.2 Die Geldentschädigungen, ggf. auch Vorschüsse darauf, sind in der von der Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung des Unternehmensträgers festgesetzten Höhe zu Händen der Teilnehmergeinschaft zu zahlen. Wegen der Ermittlung der Höhe der Geldentschädigungen gelten die aktuellen Entschädigungsrichtlinien.

6.3.3 Für die Verrechnung von Geldentschädigungen nach § 88 Nr. 5 FlurbG (Nachteile) gegen Beiträge nach § 19 FlurbG ist § 88 Nr. 6 Satz 4 FlurbG zu beachten.

7. Vorläufige Anordnungen nach § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 FlurbG

Grundsätzlich sind die Grundeigentümer vor der Anordnung über die beabsichtigte Maßnahme in einer Versammlung, in Einzelgesprächen oder in anderer geeigneter Form zu informieren und aufzuklären.

7.1 Eine vorläufige Anordnung nach § 88 Nr. 3 i. V. mit § 36 FlurbG zugunsten des Unternehmens dient der Regelung eines vorübergehenden Zustandes und weist den Unternehmensträger in den vorzeitigen Besitz der Flächen ein.

Sie kann erlassen werden, sobald die Planfeststellung oder ein entsprechender Verwaltungsakt für das Unternehmen **und** der Flurbereinigungsbeschluss unanfechtbar oder sofort vollziehbar sind. Für den Unternehmensträger geltende Rechtsvorschriften über die vorzeitige Besitzeinweisung in anderen Gesetzen (z. B. Bundesfernstraßengesetz [FStrG] oder Baugesetzbuch [BauGB]) sind nach Anordnung des Unternehmensverfahrens nicht mehr anzuwenden.

7.2 Die vorläufige Anordnung ist von der für das Unternehmen zuständigen antragsberechtigten Behörde so rechtzeitig zu beantragen, dass die Flurbereinigungsbehörde notwendige Wertermittlungen und Erhebungen durchführen kann und ggf. Ersatzflächen bereitstellen kann.

Die vorläufige Anordnung darf sich nur auf Flächen beziehen, die durch die Planfeststellung oder das entsprechende Verfahren für das Unternehmen bestimmt sind. Sie kann einzelne und mehrere Grundstücke oder Grundstücksteile betreffen.

7.3 Voraussetzung für eine Anordnung ist die Vorlage der Kopie des aktuellen Grunderwerbsverzeichnisses der Planfeststellung des Unternehmensträgers.

Der Antrag auf vorläufige Anordnung ist

- von der zuständigen Behörde schriftlich,
- mindestens 6 Wochen vor dem Termin zu stellen.

Darin sind

- die Flächen zu bezeichnen; Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstück,
- die Flächen als Kartenausschnitt aus der Planfeststellung darzustellen,
- die Flächengrößen zu benennen.

7.4 Auf Antrag der für das Unternehmen zuständigen Behörde ist die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung auszusprechen, wenn die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 4 VwGO vorliegen. Der Unternehmensträger muss der Flurbereinigungsbehörde die Gründe für das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung schriftlich mitteilen.

7.5 Die vorläufige Anordnung soll gleichzeitig die Entschädigung regeln; sie richtet sich nicht nach § 36 FlurbG, sondern nach § 88 Nr. 3 und 4 FlurbG.

Maßgebend für die Art und den Umfang der Entschädigung ist das für das Unternehmen geltende Gesetz. Bei Streitigkeiten über die Höhe der Geldentschädigung gilt § 88 Nr. 7 Satz 1 FlurbG.

7.6 Geldentschädigungen sind in der Regel zu leisten für

- den Aufwuchs im Jahr der Inanspruchnahme. Grundlage für die Entschädigung ist der Rohertrag (Ernteertrag dt/ha *Preis dt/ha) der betroffenen Fläche abzüglich Einsparungen beim Bewirtschaftsaufwand (z. B. bei der Bestellung, Düngung, Pflanzenschutz, Ernte). Soweit durch den Flächenentzug rechtlich gesicherte staatliche Beihilfen entfallen, sind diese zusätzlich zu entschädigen;
- den Nutzungsausfall jährlich vom zweiten Jahr der Inanspruchnahme an. Zu ermitteln sind die regionalen Deckungsbeiträge, d. h. die um den eingesparten Bewirtschaftungsaufwand reduzierten Roherträge der Entzugsflächen. Die Deckungsbeiträge für die verschiedenen Fruchtarten sind in Abhängigkeit von den jeweiligen Ertrags-, Kosten- und Preisverhältnissen vor Ort zu berechnen. Der Deckungsbeitrag ist somit identisch mit dem Einkommensbeitrag, mit dem die auf der Entzugsfläche ausgeübten Produktionsverfahren am Gesamteinkommen beteiligt sind. Soweit durch den Flächenentzug rechtlich gesicherte staatliche Beihilfen entfallen, sind diese zusätzlich zu entschädigen.

7.7 Ist ausreichend Ersatzland vorhanden, kann die Zahlung von Geldentschädigungen ganz oder teilweise vermieden werden. Zu diesem Zweck sind alle zur Verfügung stehenden Flächen des Unternehmensträgers und auch der Teilnehmergemeinschaft heranzuziehen.

Die durch die Inanspruchnahme der Flächen entstandenen Nachteile gelten, unbeschadet etwaiger Ansprüche für Aufwendungen an dem entzogenen Grundstück, als ausgeglichen, wenn die Ersatzflächen den entzogenen Flächen nach Lage und Bodenwert entsprechen.

7.8 Der Zeitpunkt des Besitzentzuges ist möglichst vorausschauend und kostenschonend zu wählen. Unnötige Entschädigungsleistungen sind zu vermeiden. Im Kosteninteresse sind vorübergehend benötigte Flächen (Arbeitsstreifen usw.) dem früheren Nutzungsberechtigten sobald wie möglich durch entsprechende Anordnung wieder zuzuweisen.

In der vorläufigen Anordnung, mit der der Besitz wieder zugewiesen wird, ist gegenüber dem Unternehmensträger auch festzusetzen, welche Maßnahmen zur Instandsetzung solcher Flächen durchzuführen sind.

7.9 Die Flurbereinigungsbehörde sorgt für die Ermittlung des Wertes der benötigten Grundstücke nach den §§ 27 ff. FlurbG, wenn und soweit es für die Bemessung der Entschädigung von Bedeutung ist. Ist die Wertermittlung noch nicht

durchgeführt, genügt es in der Regel, wenn der Wert mit Hilfe der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem BodSchätzG später aus dem Wertermittlungsrahmen errechnet werden kann. Dazu ist das Werteverhältnis zu Vergleichsflächen zu bestimmen und ein Protokoll der Beschreibung des Bodenprofils unter Mitwirkung des Beteiligten zu fertigen.

Über wesentliche Bestandteile und sonstige Einrichtungen auf den Grundstücken ist zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten ein Wertnachweis zu fertigen; im Bedarfsfall sind Gutacherausschüsse für Grundstückswerte oder Sachverständige heranzuziehen.

7.10 Die Wirkung der vorläufigen Anordnung endet mit der vorläufigen Besitzeinweisung oder dem Eintritt des neuen Rechtszustandes. Zum selben Zeitpunkt sind auch die mit der Besitz- und Nutzungsregelung verbundenen Zahlungen von Geldentschädigungen einzustellen, sofern Besitz und Nutzung nicht bereits früher anderweitig geregelt worden sind.

8. Kosten des Unternehmensträgers (§ 88 Nrn. 8 und 9 FlurbG)

8.1 Ausführungskostenanteile

8.1.1 Die Ausführungskosten sind anteilig vom Unternehmensträger zu zahlen. Er hat den Anteil zu tragen, der durch die Bereitstellung der zugewiesenen Flächen und durch Ausführung unternehmensbedingter Veränderungen an den gemeinschaftlichen Anlagen im Einwirkungsbereich (siehe Nummer 2.5) verursacht werden.

Ausführungskosten werden verursacht durch

- den Ausbau von ländlichen Straßen und Wegen sowie Zufahrten;
- den Ausbau und die Verlegung von Gewässern;
- den Ausbau von bodenverbessernden Anlagen;
- durch den Ausbau von landschaftsgestaltenden Anlagen;
- Planinstandsetzungsmaßnahmen;
- sonstige Maßnahmen zur Beseitigung landeskultureller Schäden (Spülflächen, Bodenablagerungen usw.);
- spezielle Wertgutachten, soweit sich die Werte nicht durch die Ergebnisse der Bodenschätzung nach BodSchätzG ermitteln lassen. Diese sind vorab in Umfang und Höhe mit dem Unternehmensträger abzustimmen;
- Vermessungsnebenkosten und sonstige Nebenkosten.

8.1.2 Ausführungskosten, die sich nicht maßnahmebezogen zuordnen lassen (z. B. Vermessungskosten, Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und Kassenverwalter, Verbindlichkeiten des Verbandes der Teilnehmergemeinschaften [VTG], Widerspruchserledigungen), werden nach dem Verhältnis der Fläche des Einwirkungsbereichs zur Fläche des gesamten Flurbereinigungsgebietes ermittelt und dem Unternehmen anteilig aufgegeben.

8.1.3 Ausführungskosten, die dem Interesse der Teilnehmer dienen und nicht durch das Unternehmen verursacht werden, trägt die Teilnehmergemeinschaft auch im Einwirkungsbereich.

8.1.4 Der Ausführungskostenanteil wird von der Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung des Unternehmensträgers in der Regel betragsmäßig festgesetzt. Grundlage bildet neben dem Wege- und Gewässerplan mit den auszuführenden Maßnahmen, welche eine direkte Zuweisung der Kostenanteile des Unternehmens enthält, auch die Kalkulation zu Planinstandsetzungen. Dabei ist eine Gleitklausel zu vereinbaren, die eine angemessene Berücksichtigung von Kostensteigerungen gewährleistet. Der Unternehmensträger zahlt den Ausführungskostenanteil entsprechend dem Baufortschritt an die Teilnehmergemeinschaft.

Die Flurbereinigungsbehörde setzt die Teilbeträge nach Anhörung des Unternehmensträgers fest und bestimmt den Zeitpunkt der Auszahlung. Verzögert sich die Auszahlung der Teilbeträge und muss die Teilnehmergemeinschaft sie vorfinanzieren, sind ihr auch die dadurch entstandenen Kosten zu erstatten.

8.1.5 Zahlungen des Unternehmensträgers zu den Ausführungskosten sind als Zuschüsse Dritter zu behandeln.

8.1.6 Nach Vorlage des Flurbereinigungsplanes und Verhandlung der Widersprüche hat die Abrechnung sämtlicher Leistungen des Unternehmensträgers und der Teilnehmergemeinschaft zu erfolgen.

8.2 Verfahrenskostenanteile

8.2.1 Die Verfahrenskosten sind anteilig dem Unternehmensträger aufzuerlegen. Er hat für die Verfahrenskosten aufzukommen, die durch die Bereitstellung der zugeteilten Flächen und durch die Behebung von Nachteilen im Einwirkungsbereich verursacht sind.

Hierbei sind die persönlichen und sächlichen Aufwendungen der Behördenorganisation, wie

- Vorbereitung der Flurbereinigung,
 - Aufstellen des Planes nach § 41 FlurbG,
 - Wertermittlung und Landaufbringung,
 - Aufstellen des Flurbereinigungsplanes,
 - Vermessung (ohne Vermessungsnebenkosten),
 - Erstellung der Unterlagen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher,
 - Aufsicht über die Teilnehmergemeinschaft,
- anteilig umzulegende Verfahrenskosten.

8.2.2 Durch die vom Unternehmensträger zu zahlende Verfahrenskostenpauschale nach § 88 Nr. 9 FlurbG sind auch die erforderlichen Aufwendungen für Vermessung, Sachverständige für Wertermittlung und Grundbucheintragungen abgegolten. Die Verfahrenskostenpauschale wird auf Grundlage des jeweils zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und dem Bundesministerium für Landwirtschaft für den Bundesfernstraßenbau vereinbarten Hektarsatzes pauschal für den Einwirkungsbereich festgelegt und ist auf volle Hektar abzurunden.

Die als Pauschale erhobenen Verfahrenskosten sind Gesteuerungskosten i. S. von § 4 Abs. 2 GVFG.

8.2.3 Der Verfahrenskostenanteil ist mit der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung zu zahlen. Dabei ist der zu diesem Stichtag gültige Pauschalsatz der Berechnung zugrunde zu legen.

Falls der Unternehmensträger beantragt, bereits vorzeitig in die benötigten Flächen eingewiesen zu werden (Anordnungen nach § 36 FlurbG), so kann er in Absprache mit der Flurbereinigungsbehörde einen Abschlag des Verfahrenskostenanteiles mit der Bereitstellung der Flächen zahlen.

Die Flurbereinigungsbehörde führt dazu ein Anhörungsverfahren nach § 88 Nr. 9 FlurbG durch.

8.2.4 Das Land Niedersachsen ist von der Aufbringung des Verfahrenskostenanteils freigestellt, soweit es nicht im Rahmen der Auftragsverwaltung oder sonst durch Dritte Erstattungen erhält.

9. Einstellung/Umstellung des Verfahrens

9.1 Wird das Planfeststellungsverfahren oder das entsprechende Verfahren für das Unternehmen eingestellt, entfällt die Grundlage für das Unternehmensverfahren.

Die Flurbereinigungsbehörde hat im Fall der Einstellung des Flurbereinigungsverfahrens für die Herstellung eines geordneten Zustandes und für den Ausgleich entstandener Kosten i. S. des § 9 Abs. 2 FlurbG Sorge zu tragen. Der Unternehmensträger ist zu den verursachten Kosten nach seinem Kostenanteil nach § 88 Nr. 8 und 9 FlurbG heranzuziehen.

9.2 Wird das Planfeststellungsverfahren oder das entsprechende Verfahren für das Unternehmen umgestellt und auf veränderter Rechts- und Enteignungsgrundlage weitergeführt, ist das Flurbereinigungsverfahren weiterzuführen und die Eigentümer sind über die veränderte Rechtsgrundlage aufzuklären.

Dies geschieht in der Regel durch öffentliche Bekanntmachung und eine Aufklärung der Teilnehmer in einem Anhörungstermin nach § 5 FlurbG.

9.3 Die Flurbereinigungsbehörde kann alternativ anordnen, dass das Verfahren nach Maßgabe der §§ 1 und 37 oder § 86 FlurbG durchzuführen ist, wenn es die Durchführung für erforderlich und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Dazu ist ein neuer Anhörungstermin nach § 5 FlurbG durchzuführen.

9.4 Soll ein laufendes Flurbereinigungsverfahren unter den Voraussetzungen des § 87 Abs. 4 FlurbG als Unternehmensflurbereinigung fortgeführt werden, so muss die Aufklärung der Teilnehmer zu diesem Zweck bereits erfolgt sein oder es ist eine ergänzende Aufklärung nach § 5 FlurbG nachzuholen.

9.5 Die oberste Flurbereinigungsbehörde ist frühzeitig von der Einstellung zu unterrichten. Bei einer Weiterführung des Verfahrens mit anderer Zielrichtung ist über die Kosten und das neue Verfahrensziel zu berichten.

10. Mitwirkung mehrerer Unternehmensträger

10.1 Erfordern mehrere Unternehmen die Durchführung eines Unternehmensverfahrens, koordiniert die Flurbereinigungsbehörde die Maßnahmen im jeweiligen Flurbereinigungsgebiet und wirkt auf gleichzeitige Durchführung hin. Die Richtlinien gelten sinngemäß.

10.2 Bei Mitwirkung mehrerer Unternehmensträger sind die Ausführungs- und Verfahrenskostenanteile sowie Geldentschädigungen den Unternehmen nach Verursacherprinzip zuzuordnen. Dies gilt auch für die Aufteilung des Einwirkungsbereiches. Ist dies nicht möglich, legt die Flurbereinigungsbehörde nach Anhörung aller Unternehmen einen Verteilungsschlüssel fest.

10.3 Ist eine zeitliche Bündelung von Maßnahmen mehrere Unternehmen in einem Verfahren nicht möglich, so ist das Verfahren abzuschließen und bei Bedarf neu anzuordnen.

11. Geltungsbereich

Dieser Gem. RdErl. gilt auch für laufende Unternehmensverfahren, soweit nicht im Rahmen geltender Vorschriften andere Vereinbarungen getroffen worden sind.

12. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An
die Ämter für regionale Landesentwicklung
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Nachrichtlich:

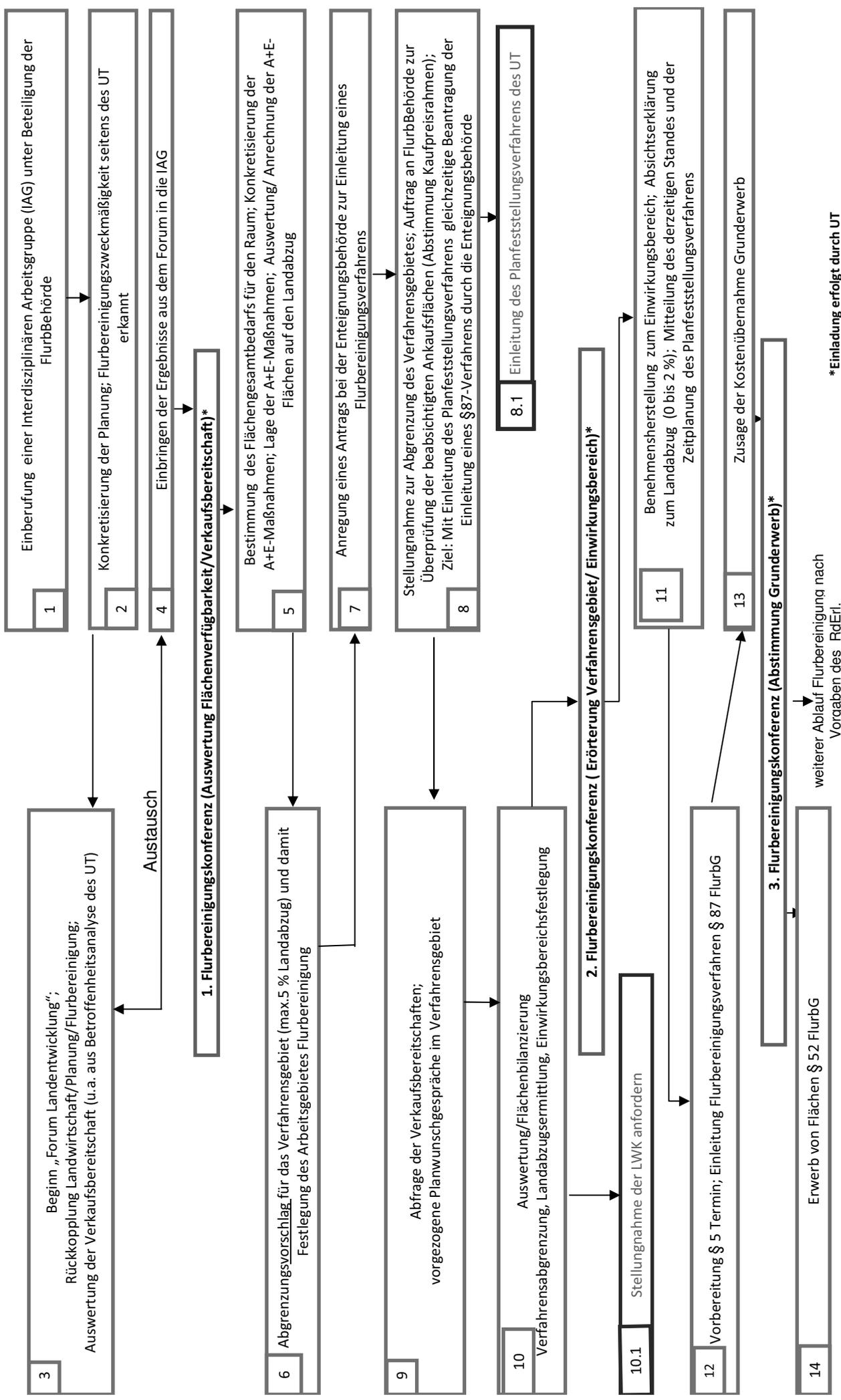
An
das Eisenbahn-Bundesamt
die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte
die Samtgemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 42/2014 S. 745

Ablaufplan zur Abstimmung Verfahrensgebiet und Einwirkungsbereich

Flurbereinigungsbehörde (FlurbBehörde)

Unternehmensträger (UT)



* Einladung erfolgt durch UT

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung
und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
in der Freien Hansestadt Bremen
und im Land Niedersachsen**

Erl. d. ML v. 20. 11. 2014 — 106-60150/3-427 —

— VORIS 78600 —

Bezug: Erl. v. 31. 8. 2007 (Nds. MBl. S. 982), geändert durch
Erl. v. 1. 9. 2013 (Nds. MBl. S. 641)
— VORIS 78600 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Projekte, mit denen die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Markterfordernisse angepasst werden soll, indem eine stärkere Ausrichtung auf Nachhaltigkeit und Qualitätserzeugnisse angestrebt wird. Dabei soll auch die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Erzeugerkommunitäten durch die Umstellung auf Energie sparende und Ressourcen schonende Produktionsverfahren gestärkt werden. Hierbei sollen Innovationspotenziale erschlossen werden. Die Förderung soll darüber hinaus einen Beitrag zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene leisten. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des Artikels 17 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) Nr. 994/2014 der Kommission vom 13. 5. 2014 (ABl. EU Nr. L 280 S. 1), und wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und unter Bezugnahme auf den Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds „Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)“ und „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“ umgesetzt.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden angemessene und notwendige Ausgaben (abzüglich Rabatte und Skonti) für:

2.1.1 Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen,

2.1.2 innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen, soweit die Funktionen und Voraussetzungen nach Nummer 2.1.1 erfüllt werden,

2.1.3 Vorplanung bis zur Höhe von 12 % der Ausgaben, die im Zusammenhang mit denen in den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 entstehen.

2.2 Nicht gefördert werden

2.2.1 Vorhaben,

- die bereits gefördert worden sind (Ausschluss der Doppelförderung),
- für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund von Rechtsvorschriften der Union vorgeschrieben ist und eine Genehmigung nicht erteilt wurde,
- die nach den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder durch die

Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2014–2020 in den jeweils geltenden Fassungen von einer Förderung ausgeschlossen sind,

— die die Stilllegung von Kapazitäten beinhalten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden sind, sofern

- a) Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen vor Ablauf von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- b) technische Einrichtungen vor Ablauf von fünf Jahren ab Lieferung

stillgelegt werden,

— deren Förderung zu einem Verstoß gegen in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. EU Nr. L 347 S. 671; 2013 Nr. L 189 S. 261), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) Nr. 949/2014 der Kommission vom 4. 9. 2014 (ABl. EU Nr. L 265 S. 21), festgelegte Verbote und Beschränkungen führen würde;

2.2.2 Ausgaben für

- Ersatzbeschaffungen,
- gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- Pkw und Vertriebsfahrzeuge,
- Büroeinrichtungen sowie Büromaschinen und -geräte,
- den laufenden Geschäftsbetrieb (Betriebskosten),
- Wohnbauten nebst Zubehör,
- Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienen, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist. Der Umbau vorhandener Anlagen sowie der Ankauf geeigneter Gebäude kann nicht gefördert werden, wenn diese zum gleichen Zweck bereits zu einem früheren Zeitpunkt gefördert wurden,
- Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- Abschreibungsbeiträge für Investitionen,
- Aufwendungen, die unmittelbar der Erzeugung dienen,
- den Erwerb von Grund und Boden,
- Eigenleistungen,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
- Investitionen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen,
- Verwaltungskosten der Länder und Kommunen bzw. kommunalen Einrichtungen, die dem Zuwendungsempfänger für die Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen entstehen,
- Aufwendungen für die Schlachtung von Schweinen, Rindern und Geflügel jeweils von der Betäu-

bung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Anhang III Kapitel VII Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 4. 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22; 2007 Nr. L 204 S. 26; 2008 Nr. L 46 S. 50; 2010 Nr. L 119 S. 26; 2013 Nr. L 160 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 633/2014 der Kommission vom 13. 6. 2014 (ABl. EU Nr. L 175 S. 6), soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen i. S. des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 (ABl. EU Nr. L 193 S. 1) — Agrarfreizstellungsverordnung — sind,

- Aufwendungen für Ölmühlen,
- Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Leasing stehen (z. B. Gewinnspannen des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten, Versicherungskosten),
- Einzelbeihilfen für Zuwendungsempfänger, die eine Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,
- den Ankauf von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden sind,
- anteilige Investitionen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, die durch das EEG 2014 gefördert werden,
- Investitionen zur Erfüllung geltender EU-Normen.

3. Zuwendungsempfänger

Vorhandene oder neu zu schaffende, rechtsfähige Vermarktungs- oder Verarbeitungseinrichtungen, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt.

Als Zuwendungsempfänger kommen in Betracht:

- 3.1 Zusammenschlüsse von Erzeugern, die als Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen nach dem Agrarmarktstrukturrecht anerkannt worden sind. Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse sind ausgeschlossen.
- 3.2 Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern und deren Vereinigungen, die Qualitätsprodukte nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erzeugen, sofern sie nicht die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Agrarmarktstrukturrecht erfüllen.
- 3.3 Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das Vorhaben muss in der Freien Hansestadt Bremen oder im Land Niedersachsen durchgeführt werden.

4.2 Vom Zuwendungsempfänger ist ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens sowie das Vorhandensein normaler Absatzmöglichkeiten zu führen. Die für die Kalkulation geltenden Annahmen müssen erreichbar sein.

4.3 Unternehmen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen (ABl. C 244 vom 1. 10. 2004 S. 2), sind von der Förderung auszuschließen. Im Fall von Fusionen oder sonstigen Zusammenschlüssen müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

4.4 Geleaste Wirtschaftsgüter können gefördert werden, wenn sie beim Leasingnehmer (Nutzer) aktiviert werden. Sofern das

Wirtschaftsgut beim Leasinggeber (Investor) aktiviert wird, sind geleaste Wirtschaftsgüter förderfähig, wenn zwischen Investor und Nutzer eine Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft i. S. des § 15 EStG vorliegt oder wenn die im Anhang zum GAK-Rahmenplan — Grundsätze für die Förderung zur Marktstrukturverbesserung — Bedingungen für die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind — dargestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit eingehalten sind.

4.5 Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 müssen die Größenbeschränkungen für mittlere Unternehmen i. S. des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1) einhalten.

4.6 Für Zuwendungsempfänger aus dem Bereich Schlachtung/Fleischverarbeitung ist die Förderung auf Klein- und Kleinstunternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 beschränkt.

4.7 Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2 müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 4.7.1 Die Zusammenschlüsse müssen — unabhängig von ihrer Rechtsform — auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluss zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.
- 4.7.2 Die Mitgliedschaft in einem Zusammenschluss kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr.
- 4.7.3 Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag sowie sonstige Unterlagen müssen die Konzeption und die Ziele des Zusammenschlusses aufzeigen. Die Konzeption muss erkennen lassen, dass der Zusammenschluss

- die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreichen kann und
- sie zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
- neue Märkte erschließt oder
- der wachsenden Nachfrage nach diesen Produkten entgegenkommt.

Der dem Zusammenschluss zugrunde liegende Vertrag muss die Mitglieder verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den vom Erzeugerzusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregelungen im Markt anzubieten. Die einschlägigen Wettbewerbsregeln nach den Artikeln 206 bis 210 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind einzuhalten.

4.8 Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.3 können nur gefördert werden, wenn sie nachweisen, dass sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % der durch die Investition geschaffenen Kapazitäten, für die sie gemäß den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 gefördert werden, durch Lieferverträge mit Zusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist die Vorlage einer entsprechenden Selbsterklärung des Antragstellers ausreichend. Der Zuwendungsbescheid hat für den Fall, dass die entsprechenden Unterlagen nicht vorgelegt werden, einen Widerrufsvorbehalt zu enthalten. Im Bescheid werden die Details zur Ausgestaltung individuell und branchenspezifisch insbesondere zur zeitlichen Ausgestaltung der Lieferverträge festgelegt. Lieferverträge sind mindestens für einen Zeitraum von sechs Monaten im Voraus abzuschließen. Die 40 % Liefervertragsbindung müssen in jedem Jahr erreicht werden.

Satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen gemeinschaftlicher Einrichtung und Erzeugern nach Nummer 3.1 oder 3.2 stehen den Lieferverträgen gleich.

4.9 Von dem Erfordernis des Abschlusses von Lieferverträgen kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen, in Verarbeitungseinrichtungen von Streuobst und bei Tierkörperbeseitigungsanlagen abgesehen werden.

4.10 Unter der Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses ist die Einwirkung auf ein Erzeugnis zu verstehen, das im Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) genannt ist.

4.11 Die verbesserte Ressourcennutzung, insbesondere im Bereich der Energieeffizienz, ist in geeigneter Weise darzustellen.

4.12 Im Hinblick auf die Auswahlkriterien (**Anlage**) muss zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung eine Mindestpunktzahl in Höhe von 20 Punkten erreicht werden. Unternehmen im Bereich Schlachtung/Fleischverarbeitung müssen zusätzlich mindestens eines der fünf Kriterien „ökologisches Erzeugnis“, „geografische Herkunft“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 11. 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EU Nr. L 343 S. 1), „Gebietskulisse Südniedersachsen“, „überwiegend regionaler Warenbezug“ oder „erheblicher regionaler Absatz“ erfüllen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart und Finanzierungsart

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

5.2.1 Bei Investitionen von Zuwendungsempfängern nach den Nummern 3.1 und 3.2, bei deren Endprodukt es sich um ein Erzeugnis des Anhangs I AEUV handelt, können Zuwendungen bis zu **30 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

5.2.2 Bei Investitionen von Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.3, bei deren Endprodukt es sich um ein Erzeugnis des Anhangs I AEUV handelt, können Zuwendungen bis zu **25 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

5.2.3 Bei Investitionen von Zuwendungsempfängern nach Nummer 3, die Kleinst- oder Kleinbetriebe i. S. des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind und bei deren Endprodukt es sich **nicht** um ein Erzeugnis des Anhangs I AEUV handelt, können Zuwendungen bis zu **20 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

5.2.4 Bei Investitionen von Zuwendungsempfängern nach Nummer 3, die mittlere Betriebe i. S. des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind und bei deren Endprodukt es sich **nicht** um ein Erzeugnis des Anhangs I AEUV handelt, können Zuwendungen bis zu **10 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

5.2.5 Bei Investitionen von Zuwendungsempfängern nach Nummer 3, die Mitglied einer nach der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ geförderten Operationellen Gruppe (OG) sind und bei deren Endprodukt es sich um ein Erzeugnis des Anhangs I AEUV handelt, können Zuwendungen bis zu **50 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Investition muss in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen, für die die OG gefördert wird.

5.3 Anrechnung sonstiger Förderungen

Sonstige Zuwendungen sind auf die Fördersätze anzurechnen. Der originäre Fördersatz nach den Nummern 5.2.1 bis 5.2.5 wird um den von dritter Stelle für das identische Vorhaben gewährten Prozentsatz bereinigt bzw. wird bei unterschiedlicher Finanzierungsart der von dritter Stelle gewährte Betrag bei der Zuwendung nach dieser Richtlinie angerechnet.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 können sich in Bauabschnitte gliedern, sie müssen in längstens zwei Jahren abgeschlossen sein.

6.2 Die Zuwendungen für Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gewährt, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung und
- technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren

veräußert, verpachtet, stillgelegt oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden. Die jeweilige Zweckbindungsfrist (fünf bzw. zwölf Jahre) beginnt am 1. Januar des auf die Schlusszahlung des Zuwendungsgebers folgenden Jahres.

6.3 Abweichend von Nummer 3 ANBest-P sind Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich sind mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

6.4 Wird bei einem Vorhaben eine Investition getätigt, deren Gesamtkosten mehr als 50 000 EUR betragen, so bringt der Zuwendungsempfänger eine Erläuterungstafel an.

6.5 Die Investitionsförderung im Rahmen von OG ist bis 31. 12. 2018 befristet.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Grundlagen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die LWK. Für Projekte, die aus Mitteln des ELER kofinanziert werden, wird die Bewilligungsfunktion der Zahlstelle Bremen/Niedersachsen auf die LWK übertragen.

7.3 Antragsvordrucke

Antragsvordrucke einschließlich der darin aufgeführten weiteren Unterlagen sind bei der LWK zu erhalten bzw. anzufordern und auch dort wieder einzureichen.

7.4 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt im Rahmen einer Stichtagsregelung. Vollständige Antragsunterlagen sind zum 15. März oder 15. September des Jahres bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Im Jahr 2014 wird es lediglich einen Antragstermin mit Stichtag zum 15. 10. 2014 geben.

7.5 Auswahlverfahren der Anträge

Gefördert werden Vorhaben, die die Bewilligungsvoraussetzungen sowie die sonstigen Zuwendungsbestimmungen erfüllen und wenn kein Ausschlusskriterium vorliegt. Liegen der Bewilligungsbehörde mehr Anträge vor, als aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt werden können, so ist die Reihenfolge der für die Förderung vorgesehenen Anträge gemäß einem festgelegten Auswahlverfahren vorzunehmen (Bewertungskriterien siehe Anlage). Bei Punktgleichheit wird das Kriterium der Unternehmensgröße (gemäß Anhang 1 der Verordnung [EU] Nr. 702/2014) als letztendliches Entscheidungskriterium herangezogen. Hierbei erhält das kleinere Unternehmen bzw. der kleinere Zusammenschluss den Vorzug.

7.6 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag, der an die LWK zu richten ist.

7.7 Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis

Es ist ein Sachbericht sowie ein Zwischen- oder Verwendungsnachweis einschließlich Belegliste sowie den zugehörigen Originalbelegen entsprechend den Regelungen der ANBest-P vom Zuwendungsempfänger vorzulegen.

7.8 Sanktionen

Verstöße gegen die Vorschriften zur Auftragsvergabe oder inhaltliche Abweichungen im Vorhaben werden gemäß einer gesonderten Sanktionsregelung geahndet. Diese wird dem Antragsteller mit dem Zuwendungsbescheid bekannt gegeben. Näheres regeln die Zahlstellendienstanweisung und die Besondere Dienstanweisung in der jeweils gültigen Fassung.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 10. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30. 9. 2014 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 42/2014 S. 752

Anlage

Auswahlkriterien gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

a) Strukturbezogene Kriterien

	Punktwert
— Antragsteller ist kleiner als ein mittleres Unternehmen ¹⁾	
— Kleinunternehmen	20
— Kleinunternehmen	10
— Vertragsbindung ist höher als GAK-Mindestvorgabe (40 %)	
— > 40 bis 50 %	5
— > 50 bis 75 %	15
— > 75 %	20

— regionalpolitische Relevanz (Gebietskulisse Südniedersachsen ²⁾)	25
— Verknüpfung mit der Tätigkeit einer Operationellen Gruppe (Maßnahme EIP)	15
— Verknüpfung zu einem regionalen Entwicklungsprozess (LEADER)	15
— überwiegend regionaler Warenbezug (> 50 % aus Landkreis/umgebenden Landkreisen)	20
— erheblicher regionaler Absatz (> 30 % im Landkreis/in umgebenden Landkreisen)	20

b) Qualitätsbezogene Kriterien

	Punktwert
— Qualitätserzeugnis nach EU-Vorgaben: ökologisches Erzeugnis ³⁾ (> 50 %)	25
— Qualitätserzeugnis nach EU-Vorgaben: geographische Herkunftsangabe ³⁾ (> 50 %)	15
— Übererfüllung umweltrechtlicher Mindeststandards	15
— Übererfüllung tierschutzrechtlicher Mindeststandards	15
— Übererfüllung lebensmittelrechtlicher Mindeststandards	15
— Einführung einer Produkt-Innovation	10
— Einführung einer Prozess-Innovation	10
— Anwendung eines Qualitätssicherungssystems	10

¹⁾ Gemäß Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25. 6. 2014.

²⁾ Landkreise Holzminden, Northeim, Göttingen, Osterode am Harz, Goslar.

³⁾ Gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vom 28. 6. 2007.

⁴⁾ Gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 vom 21. 11. 2012.

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)

RdErl. d. MU v. 6. 11. 2014 — 26-22202/05 —

— VORIS 28100 —

I. Zweck und Zielsetzung

Die Tierart Wolf (*Canis lupus*) ist in ihr ehemaliges Verbreitungsgebiet in Niedersachsen zurückgekehrt. Durch die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (sog. FFH-Richtlinie) und die BArtSchV ist das Land dazu verpflichtet, dem Wolf Schutz zu gewähren und sein Überleben dauerhaft zu sichern. Diese Richtlinie leistet einen Beitrag zum Schutz des Wolfes, indem sie Billigkeitsleistungen zum anteiligen finanziellen Ausgleich bei Nutztierriessen vorsieht sowie Präventionsmaßnahmen in Form einer vorsorglichen Beschaffung von wolfsabweisenden Schutzzäunen und Herdenschutzhunden unterstützt. Dadurch wird die Akzeptanz der Bevölkerung und insbesondere der Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter gegenüber dem Wolf gestärkt und ein konfliktarmes Nebeneinander von Mensch und Wolf ermöglicht.

Aufgrund ihrer unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen werden die Billigkeitsleistungen zur Minderung von Belastungen in Abschnitt II und die Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen in Abschnitt III geregelt.

II. Billigkeitsleistungen zur Minderung von durch den Wolf verursachte wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen

1. Gegenstand und Voraussetzungen der Billigkeitsleistung

1.1 Durch Wolfsübergriffe entstehen Tierhalterinnen und Tierhalter im Regelfall wirtschaftliche Belastungen insbesondere durch Nutztierriese. Das Land gewährt Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO als freiwillige Zahlungen zum anteiligen Ausgleich der durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen. Auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht kein Rechtsanspruch, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel. Billigkeitsleistungen sind ausgeschlossen, wenn die wirtschaftlichen Belastungen von Dritten ausgeglichen oder finanziell unterstützt werden.

1.2 Billigkeitsleistungen werden im Einzelnen gewährt für

1.2.1 den amtlich ermittelten Wert der durch den Wolf direkt getöteten Tiere sowie der infolge eines Wolfsübergriffs später verendeten oder aus Tierschutzgründen getöte-

ten Tiere sowie der Verluste durch Verwerfen sowie Verletzungen bzw. Tod der Tiere bei Flucht vor dem Wolf;

- 1.2.2 Ausgaben für Tierarztkosten im Fall der Behandlung oder Einschläferung verletzter Tiere bis zur Höhe des jeweiligen Tierwertes einschließlich Kosten der Medikamente (Nachweis durch einzureichende Belege);
- 1.2.3 Ausgaben für die Tierkörperbeseitigung einschließlich Transportkosten (Nachweis durch einzureichende Belege), sofern die Kosten nicht nach § 3 Abs. 3 Nds. AG TierNebG von den Beseitigungspflichtigen zu tragen sind.
- 1.3 Zahlungen gemäß den Nummern 1.2.1 bis 1.2.3 erfolgen nur für Schafe, Ziegen, Gatterwild, Rinder, Pferde, Jagd- und Hütehunde sowie Herdenschutztiere.
- 1.4 Billigkeitsleistungen werden nicht für sonstige direkte oder indirekte Sach- und Personenschäden gewährt, die über die in den Nummern 1.2.1 bis 1.2.3 genannten wirtschaftlichen Belastungen hinausgehen.

2. Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie Personengesellschaften.

3. Voraussetzungen der Gewährung der Billigkeitsleistung

3.1 Amtliche Rissprotokollierung

3.1.1 Eine amtliche Protokollierung der beim Wolfsübergreif getöteten, verletzten oder anderweitig beeinträchtigten, in Nummer 1.3 genannten Tiere ist für jeden Einzelfall erforderlich.

3.1.2 Die Protokollierung erfolgt durch die Wolfsbeauftragte oder den Wolfsbeauftragten der Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. oder die vom MU bestellte regionale Wolfsberaterin oder den bestellten regionalen Wolfsberater.

3.1.3 Durch die Nutztiere haltende Person ist umgehend nach Feststellung des Risses eine nach Nummer 3.1.2 befugte Person zur Protokollierung des Wolfsrisses einzuschalten. Die Kontaktdaten der regionalen Wolfsberaterinnen und Wolfsberater sind insbesondere auf der folgenden Internetseite des MU veröffentlicht:

http://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/natur_landschaft/artenvielfalt/92113.html.

3.2 Amtliche Feststellung der Verursacherschaft

3.2.1 Eine amtliche Feststellung über den Wolf als Verursacher des Tierrisses bzw. der indirekt getöteten oder verendeten Tiere ist für jeden Einzelfall erforderlich.

3.2.2 Die amtliche Feststellung erfolgt durch den NLWKN in seiner Funktion als Fachbehörde für Naturschutz. Die Billigkeitsleistung wird nur gewährt, wenn der Wolf als Verursacher eindeutig erwiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

3.2.3 Die amtliche Feststellung über den Verursacher erfolgt in schriftlicher Form gegenüber der betroffenen Nutztierhalterin oder dem betroffenen Nutztierhalter.

3.3 Amtliche Wertermittlung

3.3.1 Die amtliche Wertermittlung zu Nummer 1.2.1 i. V. m. Nummer 1.3 erfolgt durch den NLWKN.

3.3.2 Die amtliche Wertermittlung erfolgt nach tierbezogenen Pauschalbeträgen. Der maximale Höchstbetrag ist auf 5 000 EUR pro Tier beschränkt.

3.4 Anforderungen an einen wolfsabweisenden Grundschutz

3.4.1 In der „Förderkulisse Herdenschutz“ ist bei der Haltung von Schafen, Ziegen sowie Gatterwild nach Ablauf eines Jahres ein wolfsabweisender Grundschutz gemäß den Vorgaben in den **Anlagen 1 und 2** Voraussetzung für die Gewährung von Billigkeitsleistungen gemäß Nummer 1.1. Die Jahresfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Aufnahme der betreffenden Gebietskörperschaften in der „Förderkulisse Herdenschutz“.

3.4.2 Die „Förderkulisse Herdenschutz“ umfasst die Flächen folgender Gebietskörperschaften:

- Landkreise Celle, Cuxhaven, Diepholz, Emsland, Gifhorn, Grafschaft Bentheim, Heidekreis, Helmstedt, Lüchow-Danenberg, Lüneburg, Nienburg (Weser), Osterholz, Rotenburg (Wümme), Uelzen und Verden;
- kreisfreie Städte Braunschweig und Wolfsburg.

3.4.3 Außerhalb der „Förderkulisse Herdenschutz“ werden Billigkeitsleistungen grundsätzlich auch weiterhin ohne Anforderungen an einen wolfsabweisenden Grundschutz gewährt. In Fällen von Nutztierrißen bei der Haltung von Schafen, Ziegen sowie Gatterwild ist dagegen spätestens nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt des jeweiligen Wolfsübergreif das Vorhandensein eines wolfsabweisenden Grundschutzes Voraussetzung für die Gewährung weiterer Billigkeitsleistungen gemäß Nummer 1.1.

3.4.4 Ausnahmen von den Nummern 3.4.1 und 3.4.3 Satz 2 sind gegeben, sofern rechtliche Vorschriften die Umsetzung des wolfsabweisenden Grundschutzes nicht zulassen (z. B. Deichrecht).

3.4.5 Billigkeitsleistungen gemäß Nummer 1.1 werden für Pferde und Rinder ohne Anforderungen an einen wolfsabweisenden Grundschutz gewährt.

3.5 Weitere Voraussetzungen

3.5.1 Bestehende Melde- und Kennzeichnungspflichten der Tiere sind ordnungsgemäß zu erfüllen.

3.5.2 Die Haltung der Nutztiere muss in Übereinstimmung mit den tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorschriften stehen. Das Anbinden oder Anketten (Antüdern) von Tieren ist nicht zulässig.

3.5.3 Eine Nichteinhaltung der Anforderungen aus Nummer 3.5.1 oder 3.5.2 schließt die Gewährung einer Billigkeitsleistung aus.

4. Art und Umfang der Billigkeitsleistung

4.1 Für die gemäß Nummer 1.1. i. V. m. Nummer 3.3 berücksichtigungsfähigen Vermögensnachteile werden Billigkeitsleistungen wie folgt gewährt:

- 4.1.1 für den amtlich ermittelten Wert gemäß Nummer 1.2.1 i. V. m. Nummer 3.3 bis zu 100 %;
- 4.1.2 für die indirekten Kosten gemäß den Nummern 1.2.2 und 1.2.3 bis zu 80 %.

4.2 Es gelten die folgenden Betragsgrenzen gemäß den Verordnungen der Europäischen Kommission zu De-minimis-Beihilfen sowie deren analoger Anwendung:

4.2.1 Die Zahlung einer Billigkeitsleistung an ein Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion im Haupt- oder Nebenerwerb erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor und ist auf einen Betrag in Höhe von maximal 15 000 EUR unter Berücksichtigung aller in den jeweils letzten drei Steuerjahren gesamt erhaltenen bzw. beantragten staatlichen Beihilfen des betreffenden Unternehmens begrenzt.

4.2.2 Die Zahlung von Billigkeitsleistungen an ein Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

4.2.3 Im Rahmen der Gleichbehandlung werden bei der Gewährung von Billigkeitsleistungen an gewerbliche Unternehmen außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion sowie an Hobbytierhalter die Betragsgrenzen gemäß Nummer 4.2.1 analog angewandt.

5. Antragsverfahren und Bewilligung

5.1 Bewilligungsbehörde ist der NLWKN.

5.2 Anträge auf Billigkeitsleistungen sind schriftlich beim NLWKN zu stellen. Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck, der beim NLWKN und beim MU verfügbar ist.

Weitere Unterlagen können von der Bewilligungsbehörde im Einzelfall angefordert werden.

5.3 Der Antrag auf Billigkeitsleistungen ist innerhalb von sechs Monaten nach der gemäß Nummer 3.2.3 erfolgten amtlichen Feststellung zu stellen.

5.4 Die Bewilligungsbehörde gewährt die Billigkeitsleistung durch schriftlichen Bescheid und veranlasst deren Auszahlung. Über die Verwendung der Billigkeitsleistung ist kein Nachweis vorzulegen.

III. Zuwendungen zur Vermeidung von wirtschaftlichen Belastungen durch den Wolf in Niedersachsen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Wolfsübergriffen.

1.2 Die Verordnungen (EU) Nr. 1407/2013 und (EU) Nr. 1408/2013 sind zu berücksichtigen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Maßnahmen zum Herdenschutz als Prävention vor Wolfsübergriffen in Niedersachsen. Als Präventionsmaßnahmen dienen

2.1.1 Vorrichtungen zum vorbeugenden Schutz von Nutztieren vor Wolfsübergriffen;

2.1.2 Herdenschutzhunde bei Haltung von Nutztieren.

2.2 Nach Nummer 2.1.1 werden gefördert

2.2.1 die erstmalige Nachrüstung bzw. Neuanschaffung von Zäunen und Anlagen nebst Zubehör zur Umsetzung eines wolfsabweisenden Grundschutzes von Schafen, Ziegen und Gatterwild gemäß den Nummern 1.1 bis 1.3 oder 2.2 der Anlage 1 bzw. Nummern 1.1 bis 1.3 der Anlage 2. Sofern fachlich erforderlich, sind darüber hinausgehende Schutzmaßnahmen gemäß der Anlage 1 bzw. 2 – jeweils Nummer 2.1 – förderfähig;

2.2.2 die erstmalige Anschaffung von wolfsabweisenden Pferchen oder Nachtgattern.

Der Umfang der förderfähigen Zäune bzw. Zaunelemente richtet sich nach der jeweiligen Herden- bzw. Gruppengröße und wird jeweils für den Einzelfall nach fachlichen Gesichtspunkten festgelegt. Sofern fachlich erforderlich, sind über den definierten wolfsabweisenden Grundschutz hinausgehende Sicherungsmaßnahmen förderfähig.

Nicht förderfähig sind Folgekosten (einmalige oder laufende Personal- und Sachkosten) für Aufbau und Unterhaltung der vorgenannten Präventionsmaßnahmen.

2.3 Nach Nummer 2.1.2 werden gefördert

2.3.1 bei Schafen mit einer Herdenmindestgröße von 100 Schafen die Anschaffungskosten von zwei Herdenschutzhunden, bei einer Herdengröße ab 200 Schafen ist für jeweils weitere 100 Schafe ein zusätzlicher Herdenschutzhund förderfähig;

2.3.2 bei allen anderen Nutztieren nach Abschnitt II Nr. 1.3 die Anschaffungskosten von zwei oder mehr Herdenschutzhunden, sofern die Zweckmäßigkeit des Einsatzes von Herdenschutzhunden im Einzelfall unter Berücksichtigung der Herdengröße gegeben ist;

2.3.3 ausschließlich Hunde der Rassen „Pyrenäen-Berghund“ oder „Maremmano-Abruzzese“ oder Mischungen aus diesen Rassen. Die Hunde müssen aus bewährten Ar-

beitslinien (Gebrauchszucht für Zwecke des Herdenschutzes) stammen oder ihre individuelle Tauglichkeit als Herdenschutzhund muss durch Prüfungszeugnis nachgewiesen werden. Im Ausnahmefall können Hunde anderer Herdenschutzrassen gefördert werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind und die Hunde nachweislich keine unerwünschte Aggressivität gegenüber Menschen zeigen.

Nicht förderfähig sind Folgekosten, insbesondere für Futter, Hundesteuer, Versicherung, Tierärztkosten sowie für die Ausbildung der Hunde und deren Halterinnen und Halter.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften, die eine Nutztierhaltung im Haupterwerb oder in berufsgenossenschaftspflichtigem Nebenerwerb betreiben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen sind ausgeschlossen, wenn die Ausgaben ganz oder teilweise von Dritten geleistet werden.

4.2 Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 zum Schutz von Schafen, Ziegen und Gatterwild werden nur in der in Abschnitt II Nr. 3.4.2 benannten „Förderkulisse Herdenschutz“ gefördert. Außerhalb der Förderkulisse Herdenschutz ist im Einzelfall eine Förderung möglich, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dort durch den Wolf verursachte Schäden i. S. des Abschnitts II Nr. 1.2.1 erlitten hat.

4.3 Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 zum Schutz von Pferden oder Rindern kommen nur in Betracht, wenn amtlich festgestellte Wolfsübergriffe auf die jeweilige Tierart in mindestens drei Fällen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vor Antragstellung in einem Radius von 30 Kilometern aufgetreten sind. Abweichend hiervon ist im Einzelfall eine Förderung bereits nach einem amtlich festgestellten Wolfsübergriff möglich, wenn dabei die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger einen durch den Wolf verursachten Schaden i. S. des Abschnitts II Nr. 1.2.1 selbst erlitten hat.

4.4 Die Förderung nach Nummer 2.1.2 erfolgt nur, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

4.4.1 Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird die Herdenschutzhunde zum Schutz einer Nutztierhaltung mit wolfsabweisender Einzäunung einsetzen. Ausnahmen können insbesondere dann zugelassen werden, wenn eine entsprechende Einzäunung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist und hierfür ersatzweise eine Aufsicht der Herdenschutzhunde für deren gesamte Einsatzzeit gewährleistet wird.

4.4.2 Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann eine mindestens einjährige Erfahrung im Einsatz mit Herdenschutzhunden in einer eigenen oder ihr oder ihm zur Betreuung überlassenen Nutztierherde nachweisen oder hat alternativ eine Schulung zum Umgang mit Herdenschutzhunden erfolgreich abgeschlossen. Erfahrungen mit Hüte- oder anderen Diensthunden erfüllen die vorgenannten Voraussetzungen nicht. Für Anfängerinnen und Anfänger im Einsatz von Herdenschutzhunden wird eine fachliche Begleitung durch erfahrene Halterinnen oder Halter von Herdenschutzhunden empfohlen.

4.5 Bei der Förderung nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 sind ab einer Antragshöhe von 500 EUR bei Antragstellung mindestens drei Vergleichsangebote vorzulegen.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung bis zu einer Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Die in Abschnitt II Nr. 4.2 genannten Betragsgrenzen sowie EU-beihilferechtliche Vorgaben zur Gewährung von De minimis-Beihilfen sind entsprechend zu berücksichtigen.

5.3 Förderungen unter 200 EUR werden nicht gewährt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Für eine Förderung nach Nummer 2.1.1 gilt bei ortsfesten Zäunen nebst Zubehör eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren. Bei mobilen Zäunen gilt eine Zweckbindungsfrist von drei Jahren. Für die Förderung nach Nummer 2.1.2 gilt die Zweckbindungsfrist grundsätzlich für die Dauer der Einsatzfähigkeit des Herdenschutz Hundes.

6.2 Ausnahmen von der Zweckbindungsfrist können im Zuwendungsbescheid zugelassen werden. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen, vor allem wenn die Nichteinhaltung durch eine Aufgabe der Nutztierhaltung bedingt ist, ist die Zuwendung anteilig an das Land Niedersachsen zurückzuzahlen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit Abweichungen nicht in dieser Richtlinie zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist der NLWKN.

7.3 Antragsvordruck, Unterlagen

Förderanträge sind beim NLWKN zu stellen. Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck, der beim NLWKN sowie beim MU verfügbar ist.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Es ist der dem Zuwendungsbescheid beigefügte Vordruck zur Auszahlungsanforderung zu verwenden.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist in Form eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises zusammen mit den Originalbelegen vorzulegen.

IV. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 26. 11. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
die Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.

Nachrichtlich:

An die
unteren Naturschutzbehörden
Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalau
Nationalparkverwaltung Harz
Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer

— Nds. MBl. Nr. 42/2014 S. 755

Anlage 1

Definition des wolfsabweisenden Grundschutzes für Schafe und Ziegen in der „Förderkulisse Herdenschutz“

1. Für einen wolfsabweisender Grundschutz sind folgende Voraussetzungen nebeneinander zu erfüllen:

- 1.1 Ein vollständig geschlossener, elektrisch geladener Nutzgeflecht- oder Litzenzaun mit einer bauartbedingten Höhe von mindestens 90 cm.

- 1.2 Ein Untergrabeschutz, mit mindestens einer stromführenden Litze oder einem stromführenden Glattdraht mit maximal 20 cm Bodenabstand und in 15 cm Abstand auf der Außenseite um den gesamten Zaun gezogen.

- 1.3 Bei Verwendung stromführender Litzen oder Drähte müssen eingesetzte Weidezaungeräte laut Herstellerangaben eine Entladeenergie von mindestens 1 Joule aufweisen.

2. Alternativ zu den Nummern 1.1 bis 1.3 ist ein wolfsabweisender Grundschutz nach Nummer 2.1 oder 2.2 zulässig:

- 2.1 Maschendrahtzäune oder Knotengeflechte mit mindestens 120 cm Höhe, die bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpfen können und über einen Untergrabeschutz verfügen. Dieser kann darin bestehen, dass der Zaun mindestens 20 cm tief in den Boden eingelassen ist oder auf der Außenseite in maximal 20 cm Höhe und in 15 cm Abstand durch eine stromführende Litze oder einen stromführenden Glattdraht ergänzt wird. Alternativ zum Einlassen in den Boden oder zu einer stromführenden Litze in Bodennähe können Knotengeflechtzäune auch durch ein fest mit dem senkrechten Zaun verbundenes Knotengeflecht ergänzt werden, das nach außen auf 100 cm Breite auf dem Boden aufliegt. Dieses Knotengeflecht muss sowohl an der Zaunseite als auch am Außenrand durch mindestens alle 4 m versetzt angebrachte Bodenanker am Boden fixiert sein, sodass es insgesamt alle 2 m fixiert ist.

- 2.2 Alternativ können Maschendraht- oder Knotengeflechte von mindestens 90 cm Höhe, die bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpfen werden können und einen wie in Nummer 2.1 beschriebenen Untergrabeschutz aufweisen, durch Breitbandlitzen oder Stacheldrähte, die mit maximal 20 cm Abstand über dem Zaun und zueinander angebracht sind, auf mindestens 120 cm erhöht werden.

Anlage 2

Definition des wolfsabweisenden Grundschutzes für Gatterwild in der „Förderkulisse Herdenschutz“

1. Für einen wolfsabweisenden Grundschutz sind folgende Voraussetzungen nebeneinander zu erfüllen:

- 1.1 Ein Wildzaun aus Knotengitter oder Maschendraht mit einer Mindesthöhe von 180 cm, der bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpfen kann.

- 1.2 Ein Untergrabeschutz, mit mindestens einer stromführenden Litze oder einem stromführenden Glattdraht mit maximal 20 cm Bodenabstand und in 15 cm Abstand auf der Außenseite um den gesamten Zaun gezogen.

- 1.3 Bei Verwendung stromführender Litzen oder Drähte müssen eingesetzte Weidezaungeräte laut Herstellerangaben eine Entladeenergie von mindestens 1 Joule aufweisen.

2. Alternativ zu den Nummern 1.2 und 1.3 ist auch folgender wolfsabweisender Grundschutz zulässig:

- 2.1 Knotengeflecht auslegen:

Eine Schürze aus Knotengeflecht wird außen am Fuß des Zauns ausgelegt. Sie wird in ca. 20 bis 30 cm Höhe fest mit dem Zaun verbunden und am Fuß des Zaunes mit Erdankern am Boden befestigt. Die restlichen ca. 100 cm werden auf dem Boden ausgebreitet und am äußeren Rand mit Erdankern fixiert. Die Erdanker am Fuß des Zaunes und die am äußeren Ende des Knotengeflechts sollten jeweils nicht mehr als 4 m Abstand zueinander haben und versetzt platziert sein, sodass der Zaun insgesamt alle 2 m fixiert ist.

- 2.2 Zaun in Boden einlassen:

Anstelle einer Schürze nach Nummer 2.1 kann beim Neubau von Gehegen der Zaun auch mindestens 30 cm tief in den Boden eingelassen werden.

Eine Kombination der Nummern 1.2 und 1.3 mit Nummer 2.1 wird empfohlen, eine Kombination der Nummern 1.2 und 1.3 mit Nummer 2.2 ist möglich. Beide Kombinationen erhöhen die Abwehrkraft des Zaunes gegen Wölfe erheblich.

Widerruf gemäß § 6 Abs. 6 VerpackV

Bek. d. MU v. 7. 11. 2014
— 62800/2/9/1 E 5.6 —

In der **Anlage** wird der verfügende Teil des Bescheides an die EKO-PUNKT GmbH, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, (nachstehend Systembetreiberin genannt) vom 7. 11. 2014 über den Widerruf der Feststellung der flächendeckenden Einrichtung eines Systems nach § 6 Abs. 3 VerpackV bekannt gemacht.

Der Bescheid mit Begründung kann in der Zeit vom 27. 11. 2014 bis 5. 1. 2015 beim

Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz,

Archivstraße 2,

30169 Hannover, Pfortnerloge,

während der Dienststunden,

montags bis freitags von 7.30 bis 15.30 Uhr,

eingesehen werden.

Wegen der Feiertage findet in der Zeit vom 29. 12. 2014 bis 2. 1. 2015 keine Auslegung statt.

Der Bescheid bewirkt, dass sich mit Wirksamwerden des Widerrufs Hersteller und Vertreiber nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VerpackV zur Erfüllung ihrer Pflichten nicht mehr an dem System der Systembetreiberin beteiligen können.

Der Widerruf wird mit Ablauf des 31. 12. 2014 wirksam.

— Nds. MBl. Nr. 42/2014 S. 759

Anlage

Die EKO-PUNKT GmbH, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen, (nachstehend Systembetreiberin genannt) hat mit Schreiben vom 6. 10. 2014 mitgeteilt, dass sie ihren Geschäftsbetrieb als System nach § 6 Abs. 3 VerpackV planmäßig zum Ablauf des 31. 12. 2014 dauerhaft einstellen wird und hat die Aufhebung der Systemfeststellung beantragt.

Es ergeht folgender Bescheid:

Die mit Bescheid vom 19. 10. 2007 — 38-62800/2/9/1 E 5.6 — getroffene Feststellung, dass von der Systembetreiberin auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen ein System nach § 6 Abs. 3 VerpackV flächendeckend eingerichtet ist, wird mit Ablauf des 31. 12. 2014 ganz widerrufen.

Bezogen auf das bis zu diesem Zeitpunkt betriebene System nach § 6 Abs. 3 VerpackV haben die Systembetreiberin oder die von ihr Beauftragten die Pflichten nach der Verpackungsverordnung und den Nebenbestimmungen des Feststellungsbescheides auch nach dem Widerruf dieser Feststellung zu erfüllen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Systembetreiberin. Die Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können die Beschweren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht zu erheben, in dessen Bezirk der Beschwerer seinen Wohnsitz hat. Hat der Beschwerer im Gebiet des Landes Niedersachsen keinen Wohnsitz oder diesen im Bezirk des Verwaltungsgerichts Hannover, ist die Klage zu erheben beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover.

Im Übrigen ist Klage zu erheben beim

Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,

Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen,

Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg,

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg,

Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück oder

Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade.

Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 5 VerpackV

Bek. d. MU v. 11. 11. 2014
— 62800/2/9/1 E 5.12 —

In der **Anlage** wird der verfügende Teil des Bescheides an die ELS Europäische Lizenzierungssysteme GmbH, Margaretenstraße 1, 53175 Bonn, vom 11. 11. 2014 über die Feststellung der flächendeckenden Einrichtung eines Systems nach § 6 Abs. 3 bekannt gemacht.

Der Bescheid mit Begründung kann in der Zeit vom 27. 11. 2014 bis 5. 1. 2015 beim

Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz,

Archivstraße 2,

30169 Hannover, Pfortnerloge,

während der Dienststunden,

montags bis freitags von 7.30 bis 15.30 Uhr,

eingesehen werden.

Wegen der Feiertage findet in der Zeit vom 29. 12. 2014 bis 2. 1. 2015 keine Auslegung statt.

— Nds. MBl. Nr. 42/2014 S. 759

Anlage

Auf Antrag der ELS Europäische Lizenzierungssysteme GmbH, Margaretenstraße 1, 53175 Bonn, (nachstehend Antragstellerin genannt) vom 6. 5. 2014, hier eingegangen am 9. 5. 2014, ergeht gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 VerpackV folgender Bescheid:

1. Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin im Gebiet des Landes Niedersachsen ein System nach § 6 Abs. 3 VerpackV flächendeckend eingerichtet hat.

2. Die Feststellung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

2.1 Innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides sind für die Gebiete des Landes Niedersachsen, für die bisher keine Leistungsverträge über die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen vorgelegt wurden, diese nachzureichen. Die Leistungsverträge haben den Zeitraum ab Beginn der Feststellung abzudecken. Soweit nach Ablauf dieser Frist vertragliche Leistungen noch strittig sind, sind der Streitgegenstand und die zur Einigung eingeleiteten Maßnahmen darzulegen. Für den Zeitraum bis zur Einigung ist durch vorläufige Verträge die Erfassung der Verpackungsabfälle sicherzustellen. Für die Erfassungsleistungen sind zumindest Abschlagszahlungen zu leisten.

Soweit innerhalb der vorgegebenen Frist für mehrere oder einzelne Fraktionen nicht für sämtliche Vertragsgebiete des Landes Niedersachsen Leistungsverträge oder vorläufige Verträge abgeschlossen und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz vorgelegt werden, endet die Feststellung der flächendeckenden Einrichtung des Systems. Die Bedingung tritt nicht ein, soweit der Nachweis geführt wird, dass in den betreffenden Vertragsgebieten die Erfassung der gebrauchten Verkaufsverpackungen gesichert ist, die Antragstellerin hierfür angemessene Leistungen erbringt und die notwendigen Maßnahmen zur Beilegung des Streitiges eingeleitet wurden. Der Eintritt dieser Bedingung wird nach Anhörung der Antragstellerin vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gegeben.

2.2 Werden von der Antragstellerin geschlossene Erfassungs-, Sortier- oder Verwertungsverträge oder Abstimmungsvereinbarungen durch einen der Vertragspartner gekündigt, so hat die Antragstellerin dies dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zum Ende der jeweils vertraglich festgelegten ordentlichen Kündigungsfrist ist gegenüber dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz nachzuweisen, dass die zur Erfüllung der Systemanforderungen erforderlichen Verpflichtungen weiterhin erfüllt werden.

2.3 Bis zum 1. 5. jeden Folgejahres ist dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz eine Auflistung der aktuellen bestehenden Verträge über die Erfassungsleistung für alle Vertragsgebiete, getrennt nach den Fraktionen Glas, LVP und PPK, vorzulegen. In dieser Auflistung sind auch die getrennt nach Vertragsgebieten vorgegebenen

Sortier- und Verwertungsleistungen darzustellen. Diese Auflistung ist als Ausdruck und als elektronische Datei (Excel-Datei) vorzulegen und muss mindestens die Nummer der Vertragsgebiete, die Bezeichnung der Vertragsgebiete, die Namen und Anschriften der Vertragspartner und die Laufzeit der Verträge enthalten.

Soweit Sortier- und Verwertungsleistungen in anderer Weise vergeben werden, ist durch Vorlage von Vertragskopien und Auflistung der Mengen nachzuweisen, dass die Sortier- und Verwertungslogistik den Anforderungen der VerpackV genügt.

Bis zum 1. 5. jeden Jahres sind dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Auflistungen der Abstimmungsvereinbarungen nach § 6 Abs. 4 VerpackV vorzulegen, die der Systembetreiber mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abgeschlossen hat oder denen er sich unterworfen hat und die im Vorjahr Bestand hatten. Soweit der Systembetreiber Einrichtungen eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, die für die Sammlung von Materialien der im Anhang I zu § 6 VerpackV genannten Art erforderlich sind, mitbenutzt, ist dies ebenso in der Auflistung anzugeben. Die Auflistungen müssen die Bezeichnung der Vertragsgebiete, das jeweilige Datum des Abschlusses, der Unterwerfung und der letzten Änderung und die Gesamtlaufzeit enthalten. Ferner ist anzugeben, ob sich die jeweilige Vereinbarung auf die Materialfraktion Glas, LVP oder PPK bezieht.

Soweit Erfassungsverträge, Abstimmungsvereinbarungen oder Mitbenutzungsvereinbarungen gekündigt werden, hat der Systembetreiber dies dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz unverzüglich schriftlich mitzuteilen und darzulegen, dass die in § 6 Abs. 3 VerpackV genannten Anforderungen und die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 4 VerpackV eingehalten werden.

2.4 Die Antragstellerin hat die Originale der Leistungsverträge und die Nachweise über die Abstimmungen auf vorhandene Sammelsysteme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 6 Abs. 4 VerpackV vorzuhalten und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz auf Verlangen im Original oder als Ablichtung vorzulegen.

2.5 Die Antragstellerin hat den Mengenstromnachweis gem. § 6 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 2 Abs. 3 VerpackV nach Maßgabe der Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 37 in der jeweils geltenden Fassung (Anlage*) zu erstellen.

Zusätzlich ist bei einer Verwertung im Ausland außerhalb des OECD-Raumes von der Antragstellerin eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums des Importlandes vorzulegen, soweit die Verwertung nicht einer Notifizierung gem. der EU-Abfallverbringungsverordnung bedarf. Den fremdsprachlichen Dokumenten sind beglaubigte Übersetzungen eines in Deutschland zugelassenen, vereidigten Übersetzers beizufügen.

2.6 Die Antragstellerin ist verpflichtet, dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und von diesem beauftragten Dritten die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus der VerpackV und diesem Bescheid ergebenden Anforderungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und den von diesem beauftragten Dritten Zutritt zu den zur Umsetzung der VerpackV genutzten Anlagen gewährt wird.

2.7 Soweit im Rahmen des Systems in Niedersachsen Anlagen zur Zwischenlagerung betrieben werden sollen, hat die Antragstellerin dies unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung umfasst die Zulassungsverfügung, die vorgesehenen Materialien, deren Vorbehandlung, die Lagerbedingungen, den Lagerzeitraum sowie den sich anschließenden Verwertungsweg.

2.8 Die Systembetreiberin hat gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 VerpackV eine angemessene, insolvenz sichere Sicherheit für den Fall zu leisten, dass sie oder die von ihr Beauftragten die Pflichten nach der VerpackV ganz oder teilweise nicht erfüllen und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder die zuständigen Behörden Kostenersatz wegen Ersatzvornahme verlangen können.

Folgende Sicherheiten werden als insolvenz sicher anerkannt und zugelassen:

2.8.1 Die unbedingte, selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank, die unbefristet unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) erteilt wird.

Sicherungsgläubiger sind das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für

Umwelt, Energie und Klimaschutz und die zuständigen unteren Abfallbehörden des Landes Niedersachsen.

2.8.2 Die Hinterlegung von Geld nach dem Niedersächsischen Hinterlegungsgesetz (NHintG).

In dem Annahmeantrag sind als Berechtigte, die zum Empfang der Hinterlegungsmasse in Frage kommen, das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover und die unteren Abfallbehörden des Landes Niedersachsen zu bezeichnen.

Die Bürgschaftsurkunde bzw. der Nachweis der Hinterlegung sind dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz zu übersenden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird jeweils durch gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Faktoren für die Berechnung der Sicherheit ergeben sich aus

1. den voraussichtlichen Kosten der Behörde und
2. den voraussichtlichen Kosten für die Beauftragung Dritter mit der Durchführung der vom Systembetreiber geschuldeten Handlung.

Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Kosten nach Nr. 1 ergeben sich aus dem Maß des voraussichtlichen Aufwandes der Behörde. Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Kosten nach Nr. 2 sind der Marktanteil des Systembetreibers auf der Grundlage der Erfassungsmengen und die Entsorgungskosten, die Verwertungserlöse und deren voraussichtliche Entwicklung.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird jährlich auf ihre Angemessenheit hin überprüft. Abgesehen von dieser jährlichen Überprüfung steht der Antragstellerin auch das Recht zu, bei wesentlichen Änderungen der oben genannten Kriterien auch unterjährig eine Änderung zu beantragen. Sie hat hierfür geeignete Nachweise vorzulegen.

2.9 Die Antragstellerin ist der gemeinsamen Stelle nach § 6 Abs. 7 VerpackV beizutreten. Sie hat innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides den Beitritt an den Clearingvereinbarungen, insbesondere an dem Vertrag über die Aufteilung von Nebenentgelten und Mitbenutzungsentgelten gem. § 6 Abs. 4 Satz 5 und 8 VerpackV, nachzuweisen. Änderungen der Vereinbarungen, Kündigungen oder Auflösungen sind dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz umgehend schriftlich mitzuteilen. Ein Widerruf dieser Feststellung bleibt vorbehalten, wenn sich die Antragstellerin nicht in angemessener Weise an den Kosten nach § 6 Abs. 4 Satz 8 VerpackV beteiligt.

2.10 Die Antragstellerin hat dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Änderungen der Vereinbarungen über die Sortierung oder Verwertung der erfassten Materialfraktionen, sowie deren Kündigung oder Auflösung umgehend schriftlich mitzuteilen.

2.11 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.

3. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

5. Dieser Bescheid wird öffentlich bekannt gegeben. Sein verfügender Teil wird im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemacht. Der Bescheid kann mit Begründung für die Dauer eines Monats nach Bekanntmachung während der Dienststunden im Dienstgebäude des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Pfortnerloge, Archivstraße 2, 30169 Hannover, montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr, eingesehen werden.

Die Feststellung wird von dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag an wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können die Beschwerdeführer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht zu erheben, in dessen Bezirk der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz hat. Hat der Beschwerdeführer im Gebiet des Landes Niedersachsen keinen Wohnsitz oder diesen im Bezirk des Verwaltungsgerichts Hannover, ist die Klage zu erheben beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover.

Im Übrigen ist Klage zu erheben beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig.

Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen,
 Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg,
 Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg,
 Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, oder
 Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade.

*) Hier nicht abgedruckt.

Austausch bodenkundlicher Daten zwischen dem LBEG und den kommunalen Gebietskörperschaften

Gem. Erl. d. MU u. d. MW v. 12. 11. 2014
 — 21-01556/000-0004 —

— VORIS 28300 —

Bezug: Gem. Erl. v. 30. 10. 2007 (Nds. MBl. 2008 S. 761)
 — VORIS 28300 —

1. Zweckbestimmung

Dieser Gem. Erl. dient der Umsetzung der Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und 2 NBodSchG. Danach führt das Land das Niedersächsische Bodeninformationssystem (NIBIS®) um für Vorhaben zur nachhaltigen Sicherung der Funktionen des Bodens die erforderlichen bodenkundlichen und geowissenschaftlichen Entscheidungsgrundlagen bereitstellen zu können. Dabei ist es erforderlich, dass einerseits die von staatlichen oder sonstigen öffentlichen Stellen erhobenen und für den Bodenschutz relevanten Daten in das NIBIS® einfließen (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NBodSchG) und andererseits das LBEG als die für die Führung des NIBIS® zuständige Behörde anderen nach § 10 NBodSchG zuständigen Behörden auf Verlangen Auskunft erteilen kann (§ 8 Abs. 2 NBodSchG).

Der gegenseitige Datenaustausch zwischen dem LBEG und den kommunalen Gebietskörperschaften besitzt für die Erfüllung der bodenschutzrechtlichen Aufgaben aller Beteiligten eine erhebliche Bedeutung. Dies gilt nicht nur für bodenphysikalische, bodenchemische und bodenbiologische Daten, sondern auch für die Bereitstellung von Auswertungsmöglichkeiten und Auswertungsergebnissen.

2. Verfahren

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 NBodSchG teilen das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften ihre Erkenntnisse über eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde — in der Regel der unteren Boden-schutzbehörde — mit. Daneben regelt § 8 Abs. 2 NBodSchG einen Anspruch der nach § 10 NBodSchG zuständigen Behörden auf Auskünfte aus dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS®).

Damit der Austausch relevanter Informationen möglichst reibungslos stattfinden kann, erfolgt die Abgabe der Daten seitens des LBEG kostenfrei, soweit die betreffende Kommune gegenüber dem Land ebenso verfährt. Diese Regelung gilt für die Nutzung des NIBIS® zur Erfüllung von Aufgaben der kommunalen Gebietskörperschaften im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich und betrifft bodenphysikalische, bodenchemische und bodenbiologische Daten sowie bodenkundliche Profilinformationen und geologische Schichtbeschreibungen.

Von dieser Regelung ist der Austausch von Datensätzen betroffen, die auf Basis der im NIBIS® vorhandenen Methoden direkt abgeleitet, bzw. direkt über einen Datenbankauszug gewonnen werden können. Davon ausgenommen sind Datensätze, die erst durch weitergehende Auswertung im LBEG vorliegender Daten unter Einsatz von Personal gewonnen werden können.

Für die Übermittlung der von den Kommunen erhobenen bodenkundlichen Daten an das LBEG soll nach Möglichkeit standardisierte Software genutzt werden.

3. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. Erl. tritt am 1. 1. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An das
 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
 Nachrichtlich:
 An
 die unteren Bodenschutzbehörden
 den Niedersächsischen Landkreistag
 den Niedersächsischen Städtetag
 den Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund

— Nds. MBl. Nr. 42/2014 S. 761

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Aufhebung der „Stiftung Sport und Kultur für Braunschweig“ und Änderung des Stiftungszwecks der „Stiftung der Norddeutschen Landesbank Girozentrale und der Öffentlichen Versicherung Braunschweig (STIFTUNG NORD/LB · ÖFFENTLICHE)“

Bek. d. ArL Braunschweig v. 14. 11. 2014
 — 2.11741/40-113, 2.11741/40-140 —

Mit Schreiben vom 12. 11. 2014 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund der Beschlüsse des Stiftungsvorstands vom 28. 10. 2013 und des Stiftungskuratoriums vom 14. 1. 2014 die Aufhebung der „Stiftung Sport und Kultur für Braunschweig“ in Form einer Zulegung zur „Stiftung der Norddeutschen Landesbank Girozentrale und der Öffentlichen Versicherung Braunschweig (STIFTUNG NORD/LB · ÖFFENTLICHE)“, nunmehr „Die Braunschweigische Stiftung — Eine Stiftung der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, der Öffentlichen Versicherung Braunschweig, der Volkswagen AG, der Richard Borek GmbH & Co. KG und der Stadt Braunschweig für das Braunschweigische Land (Die Braunschweigische Stiftung)“ gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG genehmigt. Ebenfalls mit Schreiben vom 12. 11. 2014 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG eine Neufassung der Satzung der aufnehmenden Stiftung genehmigt; hiermit ist eine Erweiterung des Stiftungszwecks um die örtlich begrenzte Förderung der Bildung und Erziehung und die vorgenannte Änderung des Stiftungsnamens verbunden.

— Nds. MBl. Nr. 42/2014 S. 761

Landeswahlleiterin

Landtagswahl 2013; Vernichtung von Wahlunterlagen

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 12. 11. 2014
 — LWL 11411/23 —

Gemäß § 84 Abs. 2 NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437; 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 82), wird hiermit zugelassen, dass die aus Anlass der Landtagswahl am 20. 1. 2013 entstandenen Wahlunterlagen (vgl. § 84 Abs. 1 NLWO) vernichtet werden können. Die Vernichtung der Unterlagen ist aktenkundig zu machen.

Auf die in § 84 Abs. 2 und 3 NLWO enthaltenen Regelungen wird besonders hingewiesen.

An die
 Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter der Landtagswahlkreise
 Gemeinden und Samtgemeinden
 Nachrichtlich:
 An die
 Region Hannover und Landkreise

— Nds. MBl. Nr. 42/2014 S. 761

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Oerlikon Metaplas GmbH, Salzgitter)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 11. 11. 2014
— BS 14-082 —**

Die Oerlikon Metaplas GmbH, Theodor-Heuss-Straße 63, 38228 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 12. 6. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Erhöhung der Lagerkapazität für Ammoniak beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.3.3 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 42/2014 S. 762

Stellenausschreibung

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Referat 404.3 — Innerer Dienst, Informationstechnik — der Arbeitsplatz

einer Registratorin oder eines Registrators

zu besetzen.

Der Arbeitsplatz ist nach EntgeltGr. 6 TV-L bewertet.

Aufgabenbeschreibung:

Die Tätigkeit als Registratorin oder Registrator beinhaltet die Registrierung des Schriftgutes in einer webbasierten Datenbank, eine entsprechende Zuordnung in die nach Sachgesichtspunkten und dem Aktenplan gegliederte Systematik und die Schriftgutablage. Dazu gehört ebenfalls das Führen von Wiedervorlagen einschließlich Terminüberwachung, die Aussonderung von Altschriftgut und die Annahme und Sortierung von Posteingängen.

Anforderungsprofil:

Vorausgesetzt wird eine abgeschlossene Berufsausbildung im Verwaltungs- bzw. Bürobereich, vorzugsweise zur oder zum Verwaltungsfachangestellten mit erfolgreich abgelegter Angestelltenprüfung I bzw. Kauffrau oder Kaufmann für Bürokommunikation, wenn diese Ausbildung bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber abgeleistet wurde.

Weitere Voraussetzungen sind:

- Kenntnisse der Aktenordnung und des Aktenplans der niedersächsischen Landesverwaltung,
- sicherer Umgang mit der Bürosoftware MS-Office mit dem Betriebssystem Windows,
- die Bereitschaft in die Einarbeitung weiterer fachbezogener Anwenderprogramme.

Erfahrungen in der elektronischen Aktenverwaltung sind von Vorteil.

Darüber hinaus werden neben Zuverlässigkeit, Gründlichkeit und Organisationsfähigkeit, Engagement und Dienstleistungsorientierung die Bereitschaft zu einer teamorientierten Arbeitsweise und die Bereitschaft, sich flexibel auf Veränderungen einzustellen, erwartet.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-907 (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle) **bis zum 13. 12. 2014** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Mensching, Tel. 0511 120-2045, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an Thomas.Stelzig@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 42/2014 S. 762

Bekanntmachungen der Kommunen**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Estorfer See“
in der Gemeinde Estorf,
Landkreis Nienburg (Weser)
vom 24.10.2014**

Aufgrund der §§ 14, 15 und 19 Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zu den §§ 22, 26 und § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Estorfer See“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt im Landkreis Nienburg (Weser). Das Gebiet befindet sich im Norden der Samtgemeinde Mittelweser in der Gemarkung Estorf.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Verordnungskarte im Maßstab 1 : 5.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite der in der Verordnungskarte dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Mittelweser und beim Landkreis Nienburg (Weser) — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Teile des Landschaftsschutzgebietes sind zugleich Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebietes 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“. Diese Teilflächen des LSG dienen der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368) und sind in der Verordnungskarte als Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie gekennzeichnet.
- (5) Das LSG hat eine Größe von 7,67 ha.

§ 2**Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das LSG „Estorfer See“ liegt westlich der Ortschaft Estorf im Überschwemmungsgebiet der Weser und gehört zur naturräumlichen Region Weser-Aller-Flachland. Es umfasst zwei naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer als Reste eines ehemaligen Weserverlaufs (Altwasser), die über einen Graben miteinander verbunden sind. Im Gewässer dominieren typische Arten der Schwimmblatt-Gesellschaften und der Wasserlinsen-Gesellschaften. Sie werden im Verlandungsbereich von typischen Röhrichtarten nährstoff-

reicher Standorte begleitet. Der Estorfer See ist von Arten des Weidenauwaldes und am Ostufer auch des Hartholzauenwaldes umgeben.

Die angrenzende Weseraue ist stark von landwirtschaftlicher Intensivnutzung und den Abbau von Sand und Kies geprägt. Natürliche Elemente einer Auenlandschaft sind mit der zunehmenden Inanspruchnahme dieser Landschaft selten geworden. Im LSG „Estorfer See“ sind Relikte eines alten Weserverlaufes und damit typische Strukturelemente der Flussaue mit ihrer Funktion im Naturhaushalt erhalten geblieben. Überschwemmungen stellen regelmäßig einen Kontakt zur Weser her und beeinflussen die Entwicklung der beiden Stillgewässer sowie deren Artenspektrum.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, naturnahe Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich des Schutzes von naturnahen Altwässern, deren Verlandungsbereiche, standortgerechter Gehölzbestände der Weichholz- und Hartholzaue sowie kleinflächig Grünland als Lebensstätten und Lebensräume der für dieses Gebiet typischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten.

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ist auch wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung des Menschen zu erhalten, nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.

- (3) Die Unterschutzstellung der im LSG „Estorfer See“ gelegenen Teilfläche des FFH-Gebietes 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ dient der Sicherung als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie). Die FFH-Richtlinie wird mit dieser Verordnung für eine Teilfläche des FFH-Gebietes umgesetzt.

- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) für die Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Anhang II-Art (FFH-Richtlinie)

— **Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)**. Zur Erhaltung sind strukturreiche Ufer der Stillgewässer mit ihrem artreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Der verbindende Graben ist in seiner Bedeutung als Flugstraße zwischen den Jagdgebieten zu fördern.

und die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 3150 des Anhangs I (FFH-Richtlinie)

— **Natürliche eutrophe Seen mit Laichkraut-Froschbiss-Gesellschaften**. Naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophen Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation sind einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten oder zu entwickeln.

§ 3

Verbote

- (1) In dem LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigen, beschädigen, nachteilig verändern, zerstören oder dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind.
- (2) Darüber hinaus ist verboten:
- die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen oder andere für die Übernachtung geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
 - die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
 - Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuworfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 - außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen.

- (3) Zusätzlich ist in der in der Verordnungskarte dargestellten Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie insbesondere untersagt:

- die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - die Intensivierung der fischereilichen und Erholungsnutzung der Stillgewässer,
 - Uferverbau und -befestigung durchzuführen. Hierbei können aus Sicherheitsgründen erforderliche Maßnahmen durchgeführt bzw. alte Befestigungen im vorhandenen Umfang nach vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erneuert werden,
 - die Beseitigung, (Teil-)Verfüllung oder sonstige negative Veränderung der vorhandenen Stillgewässer und ihrer Wasser- und Ufervegetation, insbesondere naturnaher Uferstrukturen mit einem reichen Nahrungsangebot für die Teichfledermaus,
 - zu baden.
- (4) Die untere Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen einer Ausnahme zustimmen, wenn diese dem Schutzzweck des § 2 Absätze 2 bis 4 nicht zuwiderläuft. Eine solche Ausnahme kann schriftlich unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Beeinträchtigungen oder nachteiligen Veränderungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Nienburg (Weser) als untere Naturschutzbehörde, sofern sie nicht unter die Verbote des § 3 fallen:
- die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - das Verlegen ortsfester Kabel, Draht- und Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen,
 - die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,
 - die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z. B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben und Teichen sowie Regenrückhaltebecken, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes nachteilig zu verändern oder wenn sie dem allgemeinen Schutzzweck oder dem besonderen Schutzzweck im Hinblick auf Natura 2000 gemäß § 2 nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt wird oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind:

- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis,
 - b) ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen von Gehölzen, sowie der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken,
 - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - d) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nach den jeweils aktuellen wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen gesetzlichen Vorschriften, soweit sie nicht unter die Verbote des § 3 Abs. 3 fällt,
 - e) der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung; Unterhaltungsmaßnahmen sind vorher mit dem Landkreis Nienburg (Weser) als untere Naturschutzbehörde abzustimmen,
 - f) von der Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie der Erreichung der Schutzziele dienen,
 - g) die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Drainagen,
 - h) zum Zwecke der akuten Gefahrenabwehr erforderliche Ufersicherungsmaßnahmen oder Gehölzbeseitigungen. Diese sind der unteren Naturschutzbehörde möglichst unmittelbar nach Durchführung anzuzeigen.
- (2) Die Freistellungen gelten nur für die Regelungen dieser Verordnung; Vorschriften zu gesetzlich geschützten Biotopen bleiben unberührt. Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben ebenfalls unberührt.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen natur-

schutzrechtlichen Befreiungstatbestände Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten oder Verstöße

Ordnungswidrig gemäß den jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigt, beschädigt, nachteilig verändert, zerstört oder Handlungen durchführt, die dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen. Ordnungswidrig handelt auch, wer gegen die Regelungen der §§ 3 und 4 verstößt, ohne dass eine erforderliche Erlaubnis, Befreiung oder Zustimmung erteilt oder einer Ausnahme zugestimmt oder die Handlung gemäß § 5 freigestellt wurde.

§ 8

Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemarkung Estorf, Landkreis Nienburg „Estorfer See“ (LSG-NI 22) vom 26.08.1963 außer Kraft.

Nienburg, den 24.10.2014

Landkreis Nienburg (Weser)

Fachdienst Naturschutz

Der Landrat

Kohlmeier

— Nds. MBl. Nr. 42/2014 S. 762

Die Anlage ist auf den Seiten 768/769
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Verordnung
über das Naturschutzgebiet HA 177
„Wellier Schleife/Staustufe Landesbergen“
in den Samtgemeinden Mittelweser und Liebenau
sowie im Flecken Steyerberg,
Landkreis Nienburg (Weser)
Vom 24.10.2014

Aufgrund der §§ 14, 15, 16 und 23 NAGBNatSchG vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), der §§ 22, 23, 32 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), des § 9 Abs. 4 NJagdG vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. Nr. 7/2001 S. 100) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Wellier Schleife/Staustufe Landesbergen“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Landkreis Nienburg (Weser). Das Gebiet befindet sich östlich der Ortschaft Wellie in der Samtgemeinde Mittelweser innerhalb der Fluren 1 und 25 der Gemarkung Landesbergen und der Fluren 6 und 7 der Gemarkung Estorf. Zudem gehört ein Teil der angrenzenden Gemeinde Liebenau in der Gemarkung Liebenau, Flur 14, sowie des Fleckens Steyerberg in der Gemarkung Wellie, Fluren 1 und 5, zum NSG.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der Verordnungskarte im Maßstab 1:10.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite der in der Verordnungskarte dargestellten grauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Mittelweser, der Samtgemeinde Liebenau, dem Flecken Steyerberg und dem Landkreis Nienburg (Weser) — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG „Wellier Schleife/Staustufe Landesbergen“ ist ein ca. 355 ha großes Teilgebiet des Vogelschutzgebiets V 43 „Wesertalau bei Landesbergen“. Zudem ist der im Kernbereich des NSG befindliche Altarm der Weser, die „Wellier Schleife“, Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“. In der Verordnungskarte sind der Bereich des Vogelschutzgebiets sowie die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt, nachrichtlich gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 355 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG als **Schutzgegenstand** liegt fast vollständig im Überschwemmungsgebiet der Weser. Zentraler und namensgebender Bestandteil des Naturschutzgebiets ist der seit 1960 infolge des Baus der Staustufe bei Landesbergen von der Weser abgetrennte Weserarm mit der Bezeichnung „Wellier Schleife“. Dieser etwa 3 km lange Altarm wird durch mehrere Gräben sowie durch unregelmäßige Überflutungen mit Wasser versorgt. Unterhalb der Staustufe mündet er über eine Schwelle in die Weser.

Mit dem südöstlichen Ufer sind zwei ehemalige Nassauskiesungen verbunden, die zusätzlich von quelligem Grünland gespeist werden. Der Altarm und die beiden Stillgewässer mit ihren Verlandungszonen, Röhrichten, uferbegleitenden Gehölzen, Uferstaudenfluren und den beiden angrenzenden Weiden entwickeln sich bereits zu einem Komplex auentypischer Lebensräume.

Der weitaus größte Teil des Naturschutzgebiets wird ackerbaulich bewirtschaftet; einige Grünlandflächen liegen über das Gebiet verteilt. Im Südosten befindet sich eine Obstkultur.

Die Gewässer werden überwiegend von Gehölzbeständen gesäumt, die sich in kleineren Abschnitten zum Wald entwickeln konnten. Einige Feldhecken gliedern die Ackerflächen südlich des Altarms. Ein Teil der angrenzenden Weserstaustufe Landesbergen ist in das Naturschutzgebiet einbezogen.

- (2) Der **allgemeine Schutzzweck** liegt in der Erhaltung, Pflege und naturnahen Entwicklung des NSG „Wellier Schleife“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie der Landschaft in ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit als Teil der Weseraue. Als Bestandteil des Biotopverbunds gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen in der Weseraue. Von Menschen verursachte Beeinträchtigungen sollen im Bereich des Altarms möglichst weitgehend vermieden werden.
- (3) **Über den allgemeinen Schutzzweck** hinaus soll das NSG als Lebensraum erhalten und entwickelt werden für
- Amphibien- und Libellenarten, die auf das Angebot von vernetzten Gewässern, Uferzonen und Landlebensräumen angewiesen sind,
 - Brutvögel der Feldflur mit ihren Grünländern, Äckern, Hecken und Gehölzen wie Kiebitz, Feldlerche und Saatkrahen,
 - Brutvögel der Gehölze, Röhrichte und Hochstaudenfluren der Auen und Altwasser wie Schafstelze, Nachtigall, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger, Graureiher, Schwarzmilan.
- (4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „**Natura 2000**“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes
- als Flora-Fauna-Habitat- (FFH-)Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63) sowie
 - als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1)
- in der derzeit gültigen Fassung. Die Unterschutzstellung dient damit der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie in nationales Recht.
- (5) **Besonderer Schutzzweck** (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) im NSG
- als **Teil des FFH-Gebiets 289 „Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg“** sind

1.1 als **allgemeine Erhaltungsziele** der Schutz und die Entwicklung **autentypischer Biotopkomplexe** mit Altwässern, feuchten Hochstaudenfluren, Röhrichten, Gehölzen und Auwald-Beständen sowie von Grünländern unterschiedlicher Feuchtestufen,

1.2 die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands durch die Sicherung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Anhang II-Art (FFH-Richtlinie) **Teichfledermaus**. Zur Erhaltung der Population sind strukturreiche Ufer der Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln.

2. als **Teil des Vogelschutzgebiets V 43 „Wesertalau bei Landesbergen“** sind

2.1 als **allgemeine Erhaltungsziele** der Erhalt und die Förderung extensiver Grünlandbewirtschaftung, die Förderung der Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, die Bereitstellung beruhigter Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate, die Vermeidung von Umwandlungen in landwirtschaftliche Sonderkulturen sowie die Freihaltung von Windenergieanlagen.

2.2 als **spezielle Erhaltungsziele** die Sicherung oder Wiederherstellung langfristig überlebensfähiger Bestände der

- 2.2.1 **Wertbestimmenden Vogelarten** nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie

a) **Weißstorch** — hier als Nahrungsgast wertbestimmend:

Durch die Sicherung und Entwicklung unterschiedlich strukturierter Grünland- und Feuchtgrünlandflächen sowie durch die Schaffung feuchter Senken mit ihrer Produktivität an Amphibien und größeren Insekten werden Nahrungsflächen bereitgestellt.

b) **Singschwan** — hier als Gastvogel wertbestimmend:

Die störungsarmen Grünland- und Ackerflächen bieten Ruheplätze und Nahrungsflächen,

- 2.2.2 **Wertbestimmenden Zugvogelarten** nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

a) **Kormoran** — hier als Brutvogel und als Gastvogel wertbestimmend:

Die höheren uferbegleitenden Gehölzbestände sind als Brutplatz für die Brutkolonie und auch als Rastplatz für durchziehende Kormorane zu erhalten. Die Gewässer dienen als Nahrungsraum in Kolonie-, Rast- und Schlafplatznähe.

b) **Gänseäger** — hier als Gastvogel wertbestimmend:

Die Gewässer sind als ungestörter Nahrungsraum zu erhalten.

2.3 als **spezielle Erhaltungsziele** die Erhaltung störungsarmer Ruheplätze und Nahrungsflächen **für Nordische Gänse und Schwäne sowie Enten**:

Die störungsarmen Grünland- und Ackerflächen sind als Rast- und Nahrungsfläche zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile, auch im Hinblick auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele, zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das NSG darf nur auf den Wegen betreten werden, soweit diese nicht durch Kennzeichnung vor Ort gesperrt sind. Trampelpfade oder Wildwechsel gelten nicht als Wege.

- (3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise auch von außerhalb des NSG zu stören sowie Brut- und Wohnstätten wild lebender Tiere zu entnehmen oder zu beschädigen,
 3. ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen,
 4. Bodenbestandteile ohne Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde sowie sonstige Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 5. zu baden, zu grillen, zu reiten, Feuer zu machen, zu zelten und zu lagern,
 6. auf den in der Verordnungskarte als „Altarm Wellier Schleife“ dargestellten Flächen mit Booten zu fahren.
- (4) Die ordnungsgemäße Ausübung der **Jagd** bleibt unberührt, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild, auf die Hege und auf den Jagdschutz bezieht. Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs. 1 unterliegt jedoch
1. grundsätzlich die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von dieser Regelung zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.
 2. a) die Jagd auf Federwild,
b) die Jagd mit Totschlagfallen.
- Die Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.
- (5) Die Neuanlage von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) ist nur in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zulässig und der unteren Naturschutzbehörde mit einer Frist von 4 Wochen im Vorfeld anzuzeigen.
- (6) Die untere Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und ihres Einvernehmens sowie im Falle angezeigter Vorhaben gemäß Absatz 5 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
 - (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebiets und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag
- oder auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
- d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 3. die Nutzung des Weserradwegs,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Verkehrssicherung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 5. die Errichtung/Aufstellung und Unterhaltung ortsüblicher Zäune und transportabler Weidepumpen auf den als Dauergrünland genutzten Flächen,
 6. der Betrieb und die Unterhaltung der vorhandenen Versorgungsleitungen,
 7. die Ergänzung von Hecken mit standortheimischen Gehölzen,
 8. die ordnungsgemäße Pflege von Hecken vom 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres,
 9. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Wiederherstellung des Deichs.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße **landwirtschaftliche Bodennutzung** nach guter fachlicher Praxis auf den in der Verordnungskarte dargestellten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der Verordnungskarte als „**Acker**“ dargestellten Flächen,
 2. die Nutzung der in der Verordnungskarte als „**Obstbau**“ dargestellten Flächen,
 3. die Umwandlung von Acker und Obstbaufläche in Dauergrünland mit anschließender Nutzung gemäß Nr. 4,
 4. die Nutzung der in der Verordnungskarte als „**Dauergrünland**“ dargestellten Flächen
 - a) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - c) ein Umbruch zur Grünlanderneuerung ist frühestens alle 5 Jahre jeweils nach dem 01.07. zulässig nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde,
 - d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen (z. B. Anlage neuer Dränagen),
 - e) der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist nur horstweise zulässig,
 - f) keine Nutzung entlang des Ufers der Wellier Schleife bis 5 m oberhalb der Mittelwasserlinie.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße **forstwirtschaftliche Bodennutzung** nach dem NWaldLG auf den in der Karte als „Wald“ gekennzeichneten Flächen ohne Umwandlung von Laubwald in Nadelwald.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG).
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Drainagen, Gruppen und Gräben einzelner Flurstücke.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße **fischereiliche Nutzung** außerhalb des in der Verordnungskarte als gesperrt dargestellten Bereichs der „Wellier Schleife“ nach folgenden Maßgaben:
1. zur Berufsfischerei im Wehrraum der Weser ohne Einschränkungen,
 2. zur Ausübung des Angelsports innerhalb des in der Verordnungskarte gekennzeichneten Wehrraums der Weser nach folgenden Maßgaben:
 - a) mit jeweils maximal einer Begleitperson pro Angelberechtigtem,
 - b) ohne Einrichtung fester Angelplätze,
 3. zur ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung der Weser sowie des Schleusenkanals der Weser ganzjährig.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Erlaubnis zu Ausnahmen von diesen Regelungen erteilen, sofern dies dem Schutzzweck nicht widerspricht.

- (8) Von den Regelungen dieser Verordnung bleibt unberührt:
1. die von den Behörden der **Wasser- und Schifffahrtsverwaltung** zu erfüllenden Hoheitsaufgaben und Befugnisse des Bundes sowie die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben anderer Hoheitsträger;
 2. die rechtmäßige Nutzung der Bundeswasserstraße — hier: Schleusenkanal, Weser und Wehrarm der Weser — soweit dies nach bundesrechtlichen Vorschriften zulässig ist;
 3. Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Um- und Neugestaltung baulicher Anlagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.
- (9) Die untere Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder ihrer Erlaubnis Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungstatbestände Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich einzeln oder im Zusammenwirken im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

- (2) Dem Schutzzweck dienende Pflege-, Entwicklungs- oder Artenschutzmaßnahmen sind nur nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sie können auch von der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt oder angeordnet werden und sind von den Flächeneigentümern zu dulden.

§ 7

Verstöße

Ordnungswidrig gemäß den jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Aufhebung von Rechtsvorschriften

- (1) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wellier Schleife/Staustufe Landesbergen“ vom 02.04.1996 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 9/1996) wird aufgehoben.
- (2) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weser-Altarm westlich der Staustufe Landesbergen“ vom 30.09.1969 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 22/1969, vom 29.10.1969, S. 324) wird in ihrer derzeit gültigen Fassung im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. Ministerialblatt in Kraft.

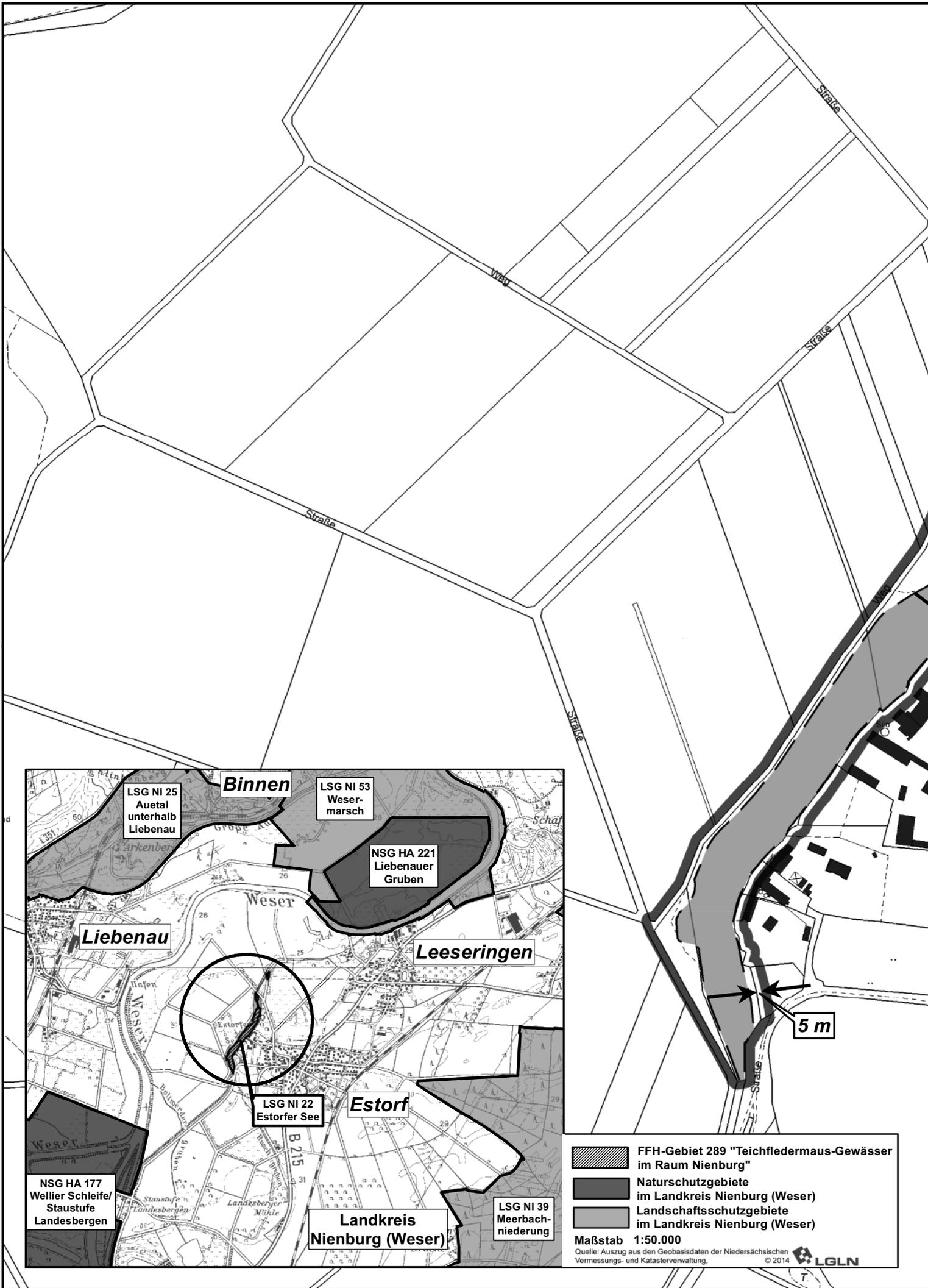
Nienburg, den 24.10.2014

Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat

Kohlmeier

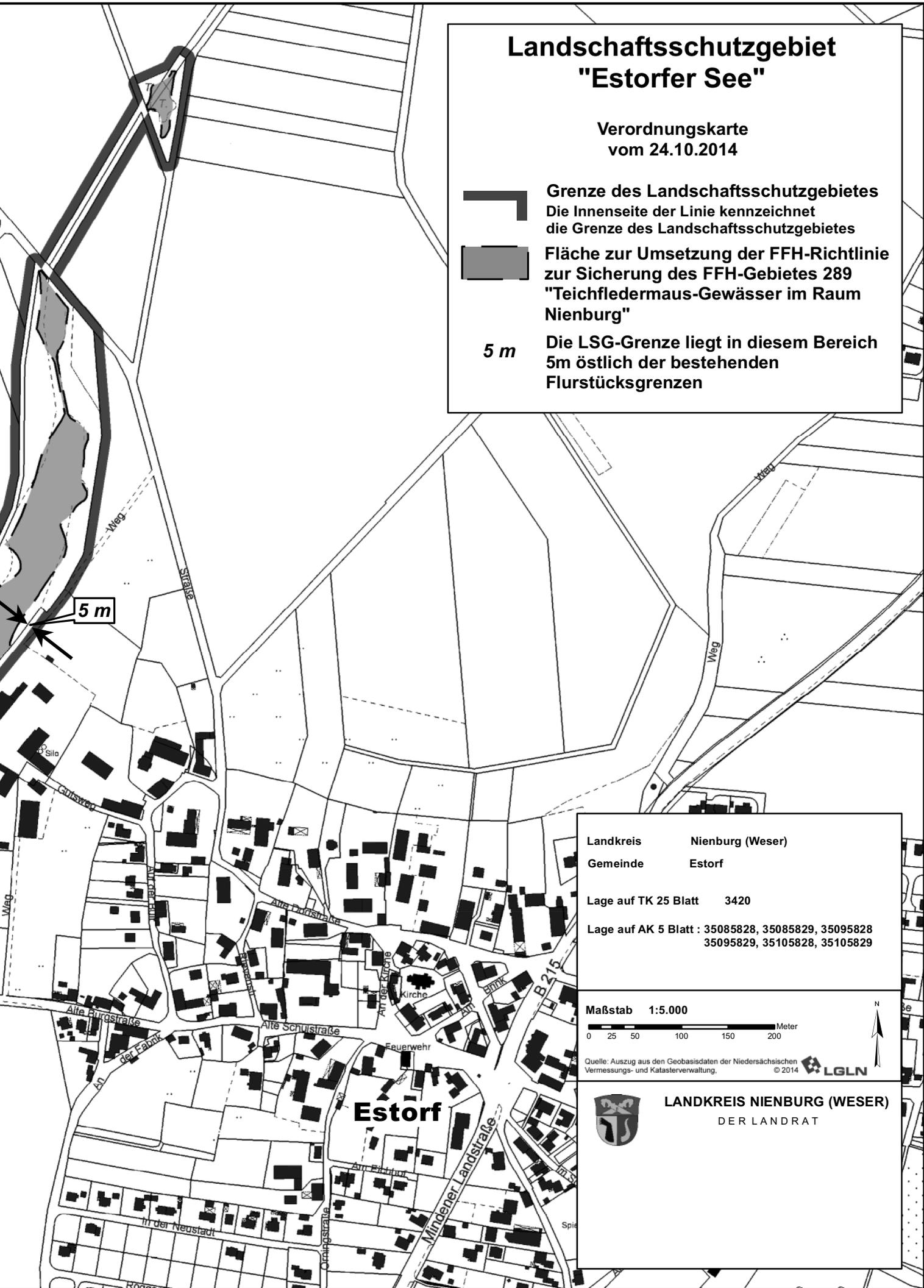
— Nds. MBl. Nr. 42/2014 S. 764



Landschaftsschutzgebiet "Estorfer See"

Verordnungskarte
vom 24.10.2014

-  **Grenze des Landschaftsschutzgebietes**
Die Innenseite der Linie kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes
-  **Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie zur Sicherung des FFH-Gebietes 289 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg"**
- 5 m** Die LSG-Grenze liegt in diesem Bereich 5m östlich der bestehenden Flurstücksgrenzen



Landkreis Nienburg (Weser)
Gemeinde Estorf

Lage auf TK 25 Blatt 3420
Lage auf AK 5 Blatt : 35085828, 35085829, 35095828, 35095829, 35105828, 35105829

Maßstab 1:5.000

0 25 50 100 150 200 Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2014 LGLN



LANDKREIS NIENBURG (WESER)
DER LANDRAT

Naturschutzgebiet HA 177 "Wellier Schleife/Staufstufe Landesbergen"

Verordnungskarte
vom 24.10.2014

- Landkreis Nienburg (Weser)
- Samtgemeinde Liebenau
Liebenau
- Samtgemeinde Mittelweser
Estorf und Landesbergen
- Flecken Steyerberg

Grenze des Naturschutzgebietes
Die Innenseite der Linie kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes

- Dauergrünland
- Acker
- Obstkultur
- Wald
- Altarm "Wellier Schleife" für fischereiliche Nutzung gesperrter Bereich
- Wehrarm der Weser

Maßstab 1:10.000

0 50 100 200 300 400 500 Meter

N

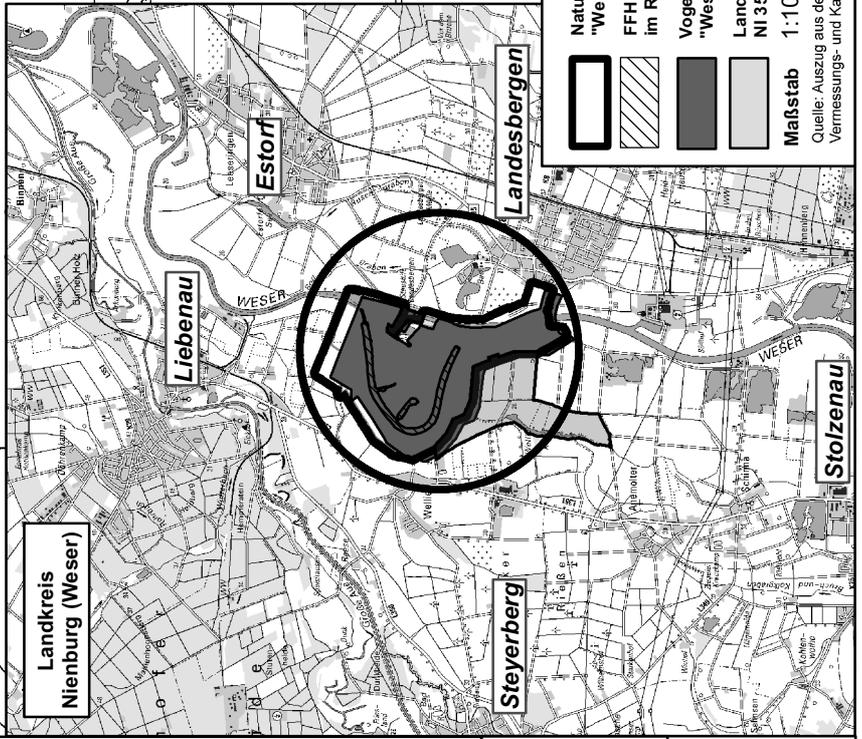
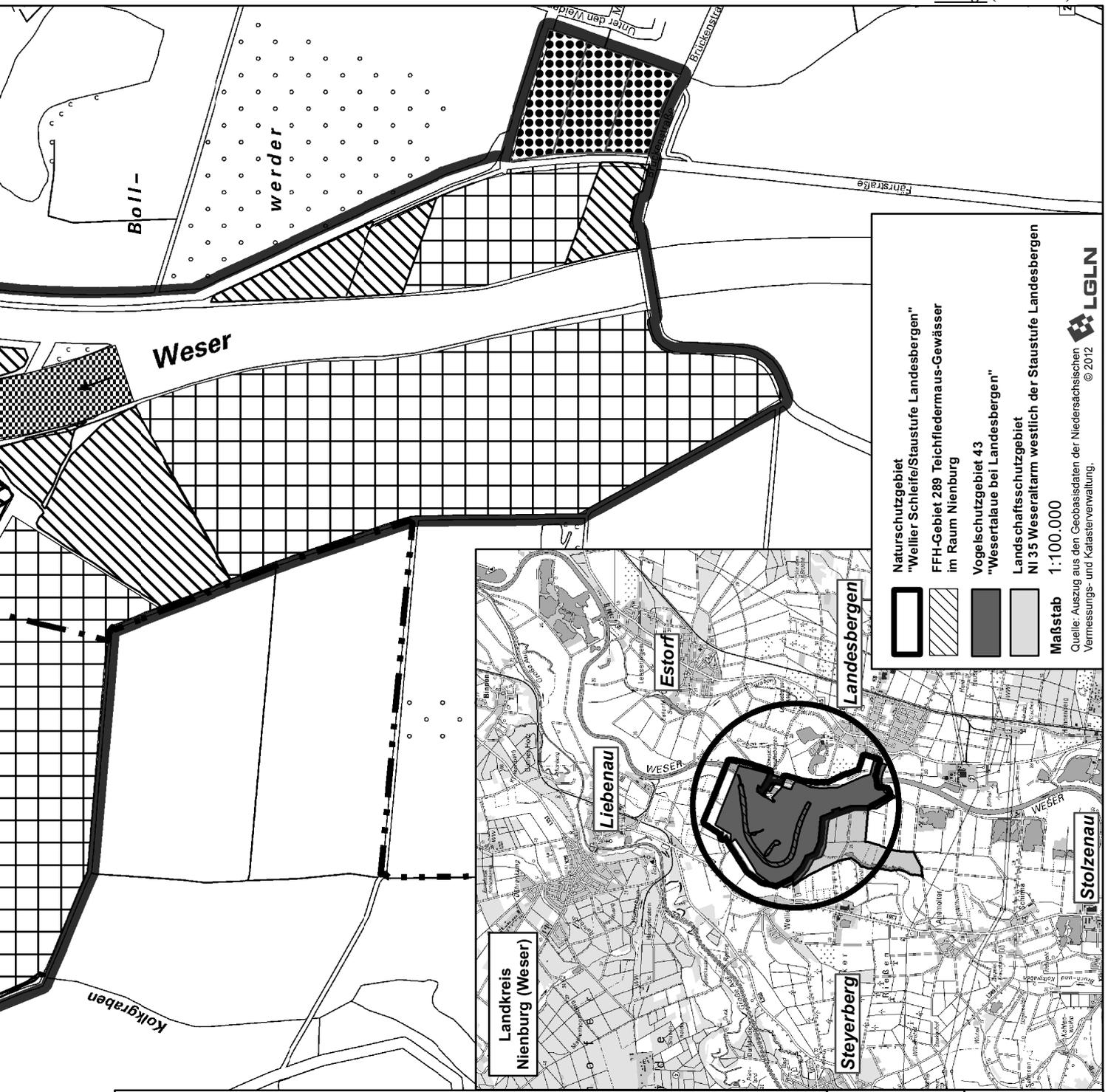
LGLN

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2012

LANDKREIS NIENBURG (WESER)
DER LANDRAT



Kohlmeier



Naturschutzgebiet "Wellier Schleife/Staufstufe Landesbergen"

- FFH-Gebiet 289 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg
- Vogelschutzgebiet 43 "Wesertalau bei Landesbergen"
- Landchaftsschutzgebiet NI 35 Weseraltarm westlich der Staufstufe Landesbergen

Maßstab 1:100.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2012

LGLN

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten